

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 15.05.2024

33. Stück

- 188. Geschäftsordnung des Senates - Änderung
 - 189. Satzung der Medizinischen Universität Graz - Änderung
 - 190. Satzung der Medizinischen Universität Graz - Änderung
 - 191. Curriculum für das Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften - Wiederverlautbarung
 - 192. Curriculum: Curriculum für das Masterstudium Pflegewissenschaft: Wiederverlautbarung
 - 193. Widerruf der Leitung von Universitätslehrgängen
 - 194. Leitung von Universitätslehrgängen
 - 195. Ausschreibung von Stellen
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

188. Geschäftsordnung des Senates - Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Akos HEINEMANN, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 08.05.2024 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen hat:

Geschäftsordnung des Senats der Medizinischen Universität Graz

| Vers. | Datum der Genehmigung im Senat | Kurzbeschreibung der Änderungen | Veröffentlichung MTBL |
|-------|--------------------------------|--|---|
| 01 | 30.6.2010 | Erstfassung nach Herauslösung aus der Satzung der MedUni Graz | MTBL v. 4.8.2010, Stj. 2009/10, 29. Stk. |
| 02 | 23.3.2011 | Überarbeitung § 4 | MTBL v. 6.4.2011, Stj. 2010/11, 16. Stk. |
| 03 | 19.6.2013 | Definition Arbeitstage | MTBL v. 21.6.2013, Stj. 2012/13, 20.Stk. |
| 04 | 6.11.2013 | Ergänzung § 9 | MTBL v. 20.11.2013, Stj. 2013/14, 5.Stk. |
| 05 | 4.3.2015 | Redaktionelle Änderungen, Ergänzung in §§ 12 und 15 | MTBL.v. 1.4.2015, Stj. 2014/15, 17.Stk. |
| 06 | 2.10.2019 | Redaktionelle Anpassungen und ergänzende Regelungen für Habilitationskommissionen | MTBL.v. 30.10.2019, Stj. 2019/20, 5. Stk. |
| 07 | 20.11.2019 | Ergänzende Regelungen für Umlaufbeschlüsse | MTBL.v. 27.11.2019, Stj. 2019/20, 9. Stk. |
| 08 | 07.10.2020 | Redaktionelle Anpassungen und ergänzende Regelungen für virtuelle Sitzungen per Videokonferenz | MTBL.v. 14.10.2020, Stj. 2020/21, 2. Stk. |
| 09 | 24.01.2024 | Redaktionelle Anpassungen | MTBL.v. 31.01.2024, StJ 2023/24, 18. Stk. |
| 10 | 08.05.2024 | Streichung § 17. Unterkommission für Satzung und Reassumierung; redaktionelle Anpassungen | MTBL.v. 15.05.2024, StJ 2023/24, 33. Stk. |

Begriffsdefinition:

Unter Arbeitstagen sind die Wochentage Montag bis Freitag zu verstehen, außer diese fallen auf einen gesetzlichen Feiertag.

§ 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Medizinischen Universität Graz sowie seiner Unterkommissionen (Curricularkommissionen, Habilitationskommissionen, Berufungskommissionen).

§ 2. Begriffe

- (1) „Schriftlich“ bedeutet: Papierform, automationsunterstützte Datenübertragung (E-Mail).
- (2) „Anwesend“ bedeutet: physisch anwesend oder präsent bei einer virtuellen Sitzung.

(3) „Virtuell“ bedeutet: in Form einer optisch-akustischen Zweiweg-Verbindung unter Verwendung technischer Einrichtungen.

(4) „Vorsitzende*Vorsitzender“ bedeutet: der*die gewählte Vorsitzende oder in dessen Vertretung, die gewählte Stellvertreterin*der gewählte Stellvertreter der*des Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung der vorhin Genannten das an Lebensjahren älteste Mitglied des Senats; in Sitzungen das älteste anwesende Mitglied.

§ 3. Mitglieder des Senats, Teilnahme an der Willensbildung

(1) Mitglieder des Senats sowie der Unterkommissionen sind die stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Senats*der Unterkommissionen haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Senats/der Unterkommission und dessen*deren Sitzungen teilzunehmen. Diese Verpflichtung ist als Dienstpflicht zu berücksichtigen. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Eine Verhinderung an der Mitwirkung an einem Akt der Willensbildung ist der*dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich über das Büro des Senats bekannt zu geben und ein Ersatzmitglied zu nominieren, welches für die Dauer der Übertragung die Rechte u. Pflichten eines Mitgliedes hat.

(1a) Bei Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung der Habilitationskommission ist dies der*dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich zu melden. Diese*r hat im Fall der fehlenden Beschlussfähigkeit einen geänderten Sitzungstermin anzuberaumen.

(2) Die Mitglieder des Senats/der Unterkommissionen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Senat bedient sich zu seiner administrativen Unterstützung einer Geschäftsstelle (Büro des Senats), ausgenommen Berufungskommissionen.

§ 4. Auskunftspersonen, Fachleute

(1) Der Senat kann auf Antrag der*des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen beiziehen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

(2) Auskunftspersonen, Fachleute und die Mitglieder von Kollegialorganen und anderen Universitätsorganen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie sind vor ihrer erstmaligen Beiziehung von der*vom Vorsitzenden entsprechend zu belehren.

(3) Das Rektorat, Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen im Sinne § 39 Abs. 4 Frauenförderplan der Med Uni Graz (FFP) sowie die*der Vorsitzende des Betriebsrates haben das Recht, im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten anwesend zu sein, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

§ 5. Willensbildung

(1) Die Willensbildung des Senats erfolgt in Sitzungen, mit Ausnahme der Abstimmung im Umlaufwege.

(2) Die*Der Vorsitzende hat den Prozess der Willensbildung zu leiten und dessen Ergebnis festzustellen. Die*Der Vorsitzende vertritt den Senat/die Unterkommission nach außen.

(3) Die*Der Vorsitzende kann Mitglieder mit deren Zustimmung beauftragen, die Willensbildung zu bestimmten Gegenständen inhaltlich vorzubereiten. Dazu können auch außerhalb von Sitzungen des Senats/der Unterkommission Zusammenkünfte von Mitgliedern einberufen werden.

§ 6. Sitzungsmodalitäten

(1) Sitzungen des Senats werden bei Bedarf, mindestens zweimal im Semester; Sitzungen der Unterkommission werden bei Bedarf und Curricularkommissionen mindestens einmal im Semester, einberufen.

(1a) Sitzungen der Habilitationskommission sind zumindest jeweils zur Konstituierung und zur Abschlussitzung, sowie nach Bedarf, durch das Büro des Senats, einzuberufen.

(2) In der Lehrveranstaltungsfreien Zeit dürfen ordentliche Sitzungen nur stattfinden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder jeder im Senat oder der Unterkommission vertretenen Personengruppe zustimmt, ausgenommen Habilitationskommissionen.

(3) Sitzungen werden im Auftrag der*des Vorsitzenden, durch das Büro des Senats, schriftlich einberufen.

(4) Die*Der Vorsitzende hat nach Möglichkeit zu Ende eines jeden Studienjahres für das kommende Studienjahr, spätestens aber in der ersten Woche des neuen Studienjahres, den Mitgliedern des Senats oder der Unterkommission eine Übersicht über die vorgesehenen ordentlichen Sitzungstermine zu geben. Dieser Absatz ist auf Habilitations- und Berufungskommissionen nicht anzuwenden.

(5) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern spätestens 12 Arbeitstage - bei Habilitationskommissionen spätestens 5 Arbeitstage - vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Diese Frist kann auf sieben Arbeitstage - bei Habilitationskommissionen auf 3 Arbeitstage - verkürzt werden, wenn dies zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist.

(6) Die*Der Vorsitzende hat eine Sitzung binnen 7 Arbeitstage - bei Habilitationskommissionen binnen 3 Arbeitstagen - zum ehest möglichen Zeitpunkt einzuberufen, wenn der*die Vorsitzende eine Beratung für notwendig erachtet, oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats oder der Unterkommission schriftlich die Einberufung einer Sitzung zur Behandlung bestimmter Gegenstände unter Beifügung einer Vorlage zur Tagesordnung beantragen.

(7) Die Sitzungen der Unterkommissionen (ausgenommen Habilitations- und Berufungskommissionen) sind öffentlich. Einzelne Sitzungen und Sitzungsteile können auf Beschluss des Senats oder der Unterkommission nicht öffentlich gemacht werden.

(8) Folgende Gegenstände dürfen nur in nichtöffentlichen Teilen der Senatsitzungen behandelt werden:

- die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte
- Personalangelegenheiten (inkl. Habilitationen und Berufungen)
- Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden und Gegenschriften hierzu
- sonstige Gegenstände, wenn dies die Einhaltung des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit erfordert.

(9) Die Einladung zu einer Sitzung hat zu enthalten:

- Zeit und Ort;
- Vorschläge zur Tagesordnung;
- allfällige Vorschläge auf Beiziehung von Fachleuten und Auskunftspersonen.

(10) Mitglieder des Senats sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Medizinischen Universität Graz zu informieren. Alle Universitätsorgane inklusive der obersten Organe lt. § 20

(1) UG sind verpflichtet, dem Senat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Senat bezeichneten Gegenstände unter Wahrung des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit vorzulegen.

§ 6a. Virtuelle Sitzungen per Videokonferenz

(1) Die*der Vorsitzende kann schriftlich eine Sitzung per Videokonferenz einberufen, wenn die physische Anwesenheit (Präsenz-anwesenheit) von Mitgliedern oder sonstigen Sitzungsteilnehmer*innen auf Grund von äußeren bzw. dringlichen Umständen oder auf Grund von behördlichen/universitären Empfehlungen bzw. Maßnahmen in Ausnahmesituationen nicht möglich oder nicht tunlich ist.

(2) Bei der Abhaltung von sog. virtuellen Sitzungen unter Verwendung digitaler Konferenzsoftware sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Teilnehmer*innen an der virtuellen Sitzung geben ausdrücklich zu Protokoll, dass sie sich alleine im jeweiligen Raum befinden. Sobald eine weitere Person den Raum betritt, meldet das die*der Teilnehmer*in unverzüglich.

2. Die Teilnehmer*innen an der virtuellen Sitzung müssen ausreichenden Sicht- bzw. Hörkontakt haben, um die entsprechende Kommunikation zu gewährleisten und die Authentizität der Diskussion sicherzustellen.
 3. Im Rahmen einer virtuellen Sitzung können nicht nur Beratungen, sondern, sofern technisch möglich, auch (geheime) Abstimmungen erfolgen.
 4. Die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit, des Datenschutzes und der IT-Sicherheit muss durchgehend gewährleistet sein.
 5. Ist der Dienst der digitalen Konferenzsoftware gestört und dadurch die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben, hat die*der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer der Störung zu unterbrechen. Sollte die Unterbrechung länger als 30 Minuten dauern, ist die Sitzung abubrechen und ehestmöglich nachzuholen.
- (3) Für das Abhalten und die Durchführung einer virtuellen Sitzung per Videokonferenz gelten im Übrigen die für Sitzungen vorgesehenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 7. Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der*dem Vorsitzenden erstellt.
- (2) Jedes Mitglied kann längstens sieben Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen und den Hauptmitgliedern, durch das Büro des Senats, elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dieser Absatz ist auf Habilitations- und Berufungskommissionen nicht anzuwenden.
- (3) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Stimmenmehrheit geändert werden. Mit Stimmenmehrheit können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt oder weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 8. Geschäftsbehandlung in Sitzungen

- (1) Die*Der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung.
- (2) Eine Beschränkung der Redezeit oder der Zahl der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 9. Beschlussanträge

- (1) Alle Anträge samt Unterlagen zu Sitzungen des Senats sind auf elektronischem Weg dem Büro des Senats bis längstens 10 Arbeitstage vor der Sitzung einlangend zu übermitteln. Diese werden den Mitgliedern elektronisch, durch das Büro des Senats, spätestens 6 Arbeitstage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Alle Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann, d.h. Enthaltungen werden als „Neinstimmen“ gezählt.
- (3) Jedes Mitglied des Senats bzw. der Unterkommission kann im Rahmen einer Wortmeldung Anträge stellen und bereits von ihm gestellte Anträge abändern oder zurückziehen.
- (4) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, bestimmt die*der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über einen weitergehenden Antrag ist jedenfalls vor einem engeren abzustimmen. Dieser Absatz ist auf Habilitations- und Berufungskommissionen nicht anzuwenden.

§ 10. Befangenheit

- (1) Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer*ines im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet das Gremium.
- (2) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.
- (3) In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

§ 11. Beschlusserfordernisse

- (1) Der Senat / die Unterkommission ist beschlussfähig, wenn er / sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ein Antrag ist dann angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gültig dafür gestimmt hat. (Pro-Stimmenauszählung)

§ 12. Abstimmungen

- (1) Die*Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (2) Die Abstimmung kann von allen Abstimmungsberechtigten, offen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmzettel erfolgen.
- (3) Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt oder ein Mitglied vom Inhalt des Antrages betroffen ist.
- (4) Die*der Vorsitzende zählt, mit mindestens einem Senatsmitglied (Beisitzerin*Beisitzers) die Stimmen und gibt das Ergebnis (Anzahl der Prostimmen und Quorum) bekannt.

§ 13. Abstimmung im Umlaufwege

- (1) Die*Der Vorsitzende des Senats / einer Unterkommission kann in dringenden Fällen eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, v.a. wenn eine Entscheidung infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung des Senats / der Unterkommission geboten scheint.

Jedem stimmberechtigten Mitglied des Senats / der Unterkommission ist zusammen mit dem Antrag auf Durchführung einer Umlaufabstimmung, eine schriftliche Ausfertigung des im Umlauf zu erledigenden Antrages mittels einer E-Mail Nachricht nachweislich zuzustellen. Der Umlaufantrag muss zumindest kurz begründet und so gefasst sein, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. Für die Abgabe der Stimme per E-Mail ist eine Frist von 5 Arbeitstagen vorzusehen.

Das Ergebnis der Abstimmung hat die*der Vorsitzende oder ihre*seine Stellvertreterin bzw. ihr*sein Stellvertreter zu dokumentieren. Die Dokumentation der Abstimmung ist mindestens bis zur nächsten Sitzung der Unterkommission unter Verschluss aufzubewahren.

- (2) Die Abstimmung im Umlaufweg kommt nicht zu Stande, wenn auch nur ein Mitglied des Senats / der Unterkommission binnen 5 Arbeitstagen ab Versanddatum eine Beratung oder auch nur eine andere Fassung des Antrages verlangt. Dieses Verlangen wird direkt (E-Mail) zum Ausdruck gebracht.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Senats / der Unterkommission mit „ja“ gestimmt hat.
- (4) Die*Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung über das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufwege zu berichten.
- (5) Abstimmungen im Umlaufwege in der vorlesungsfreien Zeit der Habilitationskommissionen sind nicht möglich. Der Senat, die Curricularkommissionen sowie alle anderen Unterkommissionen gemäß § 1 dürfen Abstimmungen im Umlaufwege durchführen, wobei die Vertreter*innen der Studierenden an der Abstimmung teilgenommen haben müssen oder einer Abhaltung des Umlaufbeschlusses schriftlich, per E-Mail innerhalb der 5-arbeitstägigen Frist zugestimmt haben müssen.

(6) Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern, dürfen im Umlaufwege nicht gefasst werden.

§ 14. Sondervotum

Jedes Mitglied des Senats bzw. der Unterkommission kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festhalten lassen. Einem Sondervotum kann eine Begründung beigefügt werden. Die Begründung ist innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Sitzung der*dem Vorsitzenden zu übermitteln, wird dieses nicht fristgerecht eingebracht gilt das Sondervotum als zurückgezogen.

§ 15. Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Senats bzw. der Unterkommission ist ein Resümeeprotokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung oder Konferenz;
- die Namen der anwesenden Mitglieder, Auskunftspersonen und/oder Fachleute;
- die Namen der entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Mitteilung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern;
- alle Anträge;
- die Beschlüsse mit der absoluten Anzahl der Prostimmen
- Protokollerklärungen und Sondervoten;
- den Inhalt der Debatte in gedrängt zusammenfassender Darstellung
- die Namen der an der Debatte Teilnehmenden.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung von Ausführungen zu verlangen. Das Antrag stellende Mitglied hat in einem Anhang zum Protokoll die wörtliche Protokollierung schriftlich selber festzuhalten; dadurch darf der Gang der Sitzung nicht aufgehalten werden.

(4) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von 10 Arbeitstagen - bei Habilitationskommissionen binnen 5 Arbeitstagen anzufertigen, von der*vom Vorsitzenden und der Schriftführerin*dem Schriftführer frei zu geben und den Hauptmitgliedern des Senates bzw. den Mitgliedern der Unterkommission elektronisch zur Verfügung zu stellen. Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen - bei Habilitationskommissionen binnen einer Woche - schriftlich bei der*dem Vorsitzenden einzubringen.

(5) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln. Erfolgt während der zwei - bzw. einwöchigen Frist kein Einspruch durch ein antragsberechtigtes Mitglied, so gilt das Protokoll als genehmigt.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

(7) Die elektronisch unterfertigten Protokolle sind zusammen mit den Beilagen für 7 Jahre aufzubewahren.

§ 16. Durchführung von Beschlüssen, selbstständige Geschäfte der*des Vorsitzenden

Die*Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse des Senats Sorge zu tragen und die laufenden Geschäfte zu besorgen.

§ 17. Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Ein Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit.
- (2) Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung als Antrag mit der Einladung zur Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

§ 18. Inkrafttreten und Kundmachung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft. Mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt gilt die zuvor veröffentlichte Geschäftsordnung des Senats als widerrufen.

189. Satzung der Medizinischen Universität Graz - Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Akos HEINEMANN, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 08.05.2024, auf Vorschlag des Rektorates vom 16.04.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen hat:

I. Abschnitt - Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates

1. Teilstück: Wahlziel, Wahlrecht und Funktionsperiode

§ B.1 Wahlziel ist die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Senates der Medizinischen Universität Graz.

§ B.2 Gemäß § 25 (2) UG besteht der Senat der Medizinischen Universität Graz aus 18 oder 26 Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Senats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit. Der bestehende Senat hat einen Beschluss über die Größe des neuen Senates rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode zu fassen und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

§ B.3 (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von verschiedenen Gruppen der Universitätsangehörigen („Wählergruppen“ oder „Kurien“) gewählt bzw. bestellt, namentlich:

- 9 oder 13 Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 25 (4) Z 1 UG („Professor*innenkurie“);
- 4 oder 6 Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 25 (4) Z 2 UG; hierbei muss ein Mitglied jedenfalls die *venia docendi* besitzen („Mittelbaukurie“);
- 1 Mitglied und Ersatzmitglieder: Personen gemäß § 25 (4) Z 3 UG („Kurie allgemeines Universitätspersonal“);
- 4 oder 6 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studierenden gemäß § 25 (4) Z 4 UG („Studierendenkurie“).

Die Anzahl der Ersatzmitglieder ist von den einzelnen Personengruppen am Wahlvorschlag festzulegen.

(2) Der Senat kann, vor Einsetzung der Wahlkommissionen, die Durchführung einer Briefwahl für alle der in § B.5 genannten Personengruppen einzeln beschließen.

§ B.4 Für die Vertreter*innen der Studierendenkurie bestehen die Sonderbestimmungen des § B.74 dieser Wahlordnung. § B.5 und die Teilstücke 2 bis 5 des Hauptstückes B der Wahlordnung kommen für die Studierendenvertreter*innen nicht zur Anwendung.

§ B.5 Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag folgenden genannten Personengruppen angehören:

- Für die (Teil-)Wahl der Professor*innenkurie: Personen gemäß § 25 (4) Z 1 UG, die am Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Für die (Teil-)Wahl der Mittelbaukurie Personen gemäß § 25 (4) Z 2 UG, die am Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Für die (Teil-)Wahl der Kurie des Allgemeinen Universitätspersonal Personen gemäß § 25 (4) Z 3 UG, die am Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind.

- Nicht wahlberechtigt sind emeritierte Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie pensionierte Universitätsangehörige.

Personen, die sich zum Stichtag in einem Karenzurlaub nach MSchG bzw VKG befinden, sind sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt und jener Kurie zugehörig, der sie aufgrund ihres Dienstverhältnisses angehören. Personen, denen zum Stichtag ein Karenzurlaub oder eine Freistellung aus sonstigem Grund gewährt wurde, sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Mitglieder des Rektorats sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Jede Person kann nur in einer Kurie gemäß § B.5 wahlberechtigt sein. Bei Personen, die mehreren Kurien zugleich angehören, geht die Zuordnung zur Kurie gemäß § 25 (4) Z 1 UG der Zuordnung zu den Kurien nach § 25 (4) Z 2 und 3 UG und die Zuordnung zur Kurie gemäß § 25 (4) Z 2 UG der Zuordnung zur Kurie nach § 25 (4) Z 3 UG vor.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Die (Teil-)Wahlen der drei Kurien sind zwingend an demselben Tag auszuschreiben und durchzuführen.

§ B.6 Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres, gemäß § 143 (17) UG erstmalig mit 1. Oktober 2010. Die*der Vorsitzende des abtretenden Senats hat rechtzeitig zur Konstituierung des neugewählten Senates einzuladen und diese Sitzung bis zur Wahl der*des Vorsitzenden zu leiten. Die Konstituierung kann schon vor Beginn der neuen Funktionsperiode erfolgen.

2. Teilstück: Wahlleitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Schritt 1: Konstituierung der Wahlkommissionen

§ B.7 Die*der Vorsitzende des Senates hat spätestens mit der letzten ordentlichen Sitzung des abtretenden Senates nach § B.6 dieser Wahlordnung die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlkommissionen als Tagesordnungspunkt in einer ordentlichen Sitzung des Senates zu behandeln. In der diesbezüglichen Einladung zur Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass jede Kurie des Senates berechtigt ist, Vorschläge gemäß § B.8 dieser Wahlordnung zur Bestellung der Wahlkommissionen zu erstellen.

§ B.8 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder jeder Wahlkommission werden vom Senat, auf Vorschlag der entsprechenden Kurie oder der Mehrheit der entsprechenden Kurie im Senat, bestellt. Ein Vorschlag über die Bestellung einer Wahlkommission ist bei der*dem Vorsitzenden des Senates einzubringen. Wird kein Vorschlag erstattet, erfolgt die Bestellung durch die*den Vorsitzende*n des Senates.

§ B.9 Die Wahlleitung erfolgt durch die Wahlkommissionen. Die Wahlkommissionen werden dabei vom Büro des Senates in administrativen Belangen und von der Organisationseinheit Recht und Risikomanagement rechtsberatend unterstützt. Die Größe jeder Wahlkommission wird mit fünf Mitgliedern und maximal 5 Ersatzmitgliedern festgelegt. Für jede Kurie nach § B.3 dieser Wahlordnung ist für die Wahl des Senates je eine Wahlkommission einzusetzen. Ein Ersatzmitglied wird im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der jeweiligen Wahlkommission bzw. einer längerfristigen (durchgehenden) Verhinderung eines Mitgliedes, auf Antrag der Wahlkommission, Mitglied der Wahlkommission.

§ B.10 Die*der Vorsitzende des Senates konstituiert innerhalb einer Woche ab Bestellung der Wahlkommissionsmitglieder die jeweilige Wahlkommission und leitet die Sitzung der jeweiligen Wahlkommission allein bis zur Bestellung einer*eines Vorsitzenden. Für die Bestellung des Vorsitzes jeder Wahlkommission gilt Hauptstück G dieser Wahlordnung. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Wahlkommissionen beginnt mit Bestellung durch die*den Vorsitzende*n des Senates und endet mit der Konstituierung der neuen Wahlkommissionen für die nächste turnusmäßige Wahl des Senates gemäß § B.7 dieser Wahlordnung.

§ B.11 Die Wahlkommissionen haben folgende Aufgaben:

- Anforderung und Auflage der Wähler*innenverzeichnisse;
- Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge;
- Prüfung der aktiven und passiven Wahlberechtigung;
- Definition der Personen für die vorgezogene Stimmabgabe gemäß § B.28 (2)
- Leitung der Wahlversammlung
- Entgegennahme der Stimmen;
- Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses;
- Zuweisung der Mandate;
- Veranlassung der Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz;
- Feststellung des Erlöschens von Mandaten;
- Neuzuweisung von Mandaten.

§ B.12 Die*der Vorsitzende der Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission;
- Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission;
- Sicherung der Protokollführung;
- Weiterleitung der Wahlergebnisse und sämtlicher Unterlagen an die *den Vorsitzende*n des Senates;
- Entscheidung in den Angelegenheiten des § B.20 dieser Wahlordnung.

§ B.13 Jede Wahlkommission hat das Recht, Aufgaben nach § B.11 dieser Wahlordnung mit einfacher Mehrheit an eines oder mehrere ihrer Mitglieder zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Leitung von Wahlversammlungen (Wahlleiter*in). Die Wahlkommission kann einen solchen Beschluss jederzeit wieder mit einfacher Mehrheit aufheben.

§ B.14 Auf die Tätigkeiten der Wahlkommissionen findet, soweit in dieser Wahlordnung, insbesondere in § B.15 dieser Wahlordnung nichts Anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung (GO) des Senates Anwendung.

§ B.15 Die Wahlkommissionen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Ist die Wahlkommission in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen beschlussunfähig, entscheidet die*der Vorsitzende der Wahlkommission. Die*der Vorsitzende der Wahlkommission hat bei der Einladung zur zweiten Sitzung darauf hinzuweisen, dass bei neuerlicher Beschlussunfähigkeit der Wahlkommission sie*er die notwendigen Ersatzmaßnahmen durchführen wird. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet die*der jeweilige Vorsitzende für die Wahlkommission. Sie bzw. er hat in der nächsten

Sitzung der Wahlkommission darüber zu berichten. Die*der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung der Wahlkommission hat frühestens zwei, spätestens sieben Arbeitstage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

Schritt 2: Ausschreibung der Wahl, Bestimmung der berechtigten Wähler*innen

§ B.16 Der Termin der Wahl ist fristgerecht durch die*den Vorsitzende des Senates festzusetzen.

§ B.17 Die*der Vorsitzende des Senats hat die Ausschreibung der Wahl zum Senat unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen. Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung. Sie hat mindestens zehn Wochen vor dem Wahltag kundgemacht zu sein.

§ B.18 Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

- den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl sowie gegebenenfalls die Tage, den Ort und die Zeit der*des vorgezogenen Wahltermine*s;
- die Verständigung über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts im Weg der Briefwahl; hierbei ist über das Verfahren der Antragstellung zu informieren;
- den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts (§ B.5 dieser Wahlordnung);
- die Zahl der zu wählenden Vertreter*innen der betreffenden Kurien;
- die Bestimmung, dass in jeden Wahlvorschlag mindestens 50 vH Frauen aufzunehmen sind (§ 20a UG)
- den Zeitraum für die Online-Einsichtnahme in die Wähler*innenerzeichnisse sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen die Wähler*innenverzeichnisse. die Aufforderung, dass für Wahlvorschläge ein*e Zustellungsbevollmächtigte*r zu benennen ist und dass Wahlvorschläge spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag schriftlich oder elektronisch bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (§ B.21 dieser Wahlordnung);
- die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag den Bestimmungen der §§ B.22-24 dieser Wahlordnung entsprechen muss;
- den Zeitraum für die Online-Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
- die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können.

§ B.19 Das Rektorat hat durch die Abteilung Personaladministration jeder Wahlkommission unverzüglich binnen fünf Arbeitstagen nach Veröffentlichung des/der Wahltermine/s im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz das jeweils zutreffende Wähler*innenverzeichnis der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten zu übersenden. Die Wahlkommissionen erstellen daraufhin binnen drei Arbeitstagen ab Erhalt der jeweiligen Wähler*innenverzeichnisse die jeweiligen endgültigen Wähler*innenverzeichnisse, in denen sie jene ausscheiden oder einfügen, die zu Unrecht in den jeweiligen Wähler*innenverzeichnissen aufscheinen oder fehlen.

§ B.20 Die Einsichtnahme in die Wähler*innenverzeichnisse ist unmittelbar nach deren Fertigstellung von der*dem jeweiligen zuständigen Vorsitzenden der Wahlkommission durch elektronische Medien zu ermöglichen. Jede*r Angehörige der betreffenden Kurie hat das Recht,

Mitteilungsblatt vom 15.05.2024, Stj 2023/2024, 33. Stk. RN189

schriftlich bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch gegen Wähler*innenverzeichnis dieser Kurie zu erheben. Die*der Vorsitzende der Wahlkommission hat unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist über die Einsprüche längstens binnen zwei Arbeitstagen zu entscheiden. Die - allfällig berechtigten - Wähler*innenverzeichnisse sind Grundlage der Wahlabwicklung. Gegen die Entscheidung der*des Vorsitzenden der Wahlkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Schritt 3: Bestimmung der zulässigen Wahlvorschläge

§ B.21 Jede*r Wahlberechtigte kann bis spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag schriftlich einen Wahlvorschlag für die eigene Kurie bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen. Der Wahlvorschlag muss eine*n Zustellungsbevollmächtigte*n enthalten.

§ B.22 Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerber*innen beigefügt sein, womit diese durch eigenhändige Unterschrift ihre Kandidatur bestätigen. Fehlt die Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages, ist die*der betreffende Wahlwerber*in aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

§ B.23 Ein Wahlvorschlag muss jedenfalls um zwei mehr passiv und höchstens 10 mehr passiv in der Kurie wahlberechtigte Kandidat*innen enthalten als zu vergebende Mandate zur Verteilung kommen. In jedem Wahlvorschlag sind die wahlwerbenden Kandidat*innen zu reihen. Erfolgt keine explizite Reihung hat der*die Zustellungsbevollmächtigte eine Vertretungsregelung bzw. Nachrückung zu formulieren. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Mittelbaukurie hat mindestens zwei Vertreter*innen mit Lehrbefugnis zu enthalten; die*der Bestgereichte hiervon muss zumindest auf dem zweiten Listenplatz des Wahlvorschlages aufscheinen. Eine allfällige Unterstützungserklärung zum Wahlvorschlag ist durch die eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur der unterstützenden Wahlberechtigten nachzuweisen. Jede*r aktiv Wahlberechtigte darf mit ihrer*seiner Unterschrift nur einen einzigen Vorschlag unterstützen.

§ B.24 Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerber*innen, die nicht passiv wahlberechtigt sind, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

§ B.25 Die Wahlkommissionen haben die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der*dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, die den Formalerfordernissen der §§ B.22-B.24 nicht entsprechen, den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages schriftlich oder elektronisch rückzübermitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der*dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, welche die Erfordernisse des § B.18, 7. Punkt dieser Wahlordnung nicht erfüllen sowie verspätete oder ungültige Vorschläge und Verbesserungen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge sind gemäß § 42 (8d) UG im Hinblick auf die Einhaltung der Reihung von mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle gemäß § 20a (4) UG dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil enthält. Wird binnen dieser Frist die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission erhoben, so hat diese gem § 43 (1) Z 4 UG binnen 14 Tagen über die Rechtmäßigkeit des Wahlvorschlages zu entscheiden.

Entscheidet sie, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, so hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen und dieser dafür eine Frist zu setzen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens einen Monat vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

Eine wahlwerbende Gruppe kann den Wahlvorschlag durch schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muss jedoch spätestens einen Monat vor dem Wahltag bei der zuständigen Wahlkommission einlangen und zumindest von der Hälfte der Wahlberechtigten einschließlich der*des Zustellungsbevollmächtigten, die den eingebrachten Wahlvorschlag unterstützt haben, unterschrieben sein.

Schritt 4: Wahlversammlung

§ B.26 (1) Die Wahlkommission hat alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres erstmaligen Einlangens aufzunehmen. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge nach dem Familiennamen der*des Listenerstgereihten vorzunehmen. Die*der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor der Wahlversammlung amtliche Stimmzettel aufzulegen, die sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten haben. Enthält ein Wahlvorschlag keine Bezeichnung, so ist dieser als Liste und mit dem Namen der*des Listenerstgereihten zu benennen. Ein Feld für das Ankreuzen des Wahlvorschlages ist vorzusehen (Listenwahl).

(2) Für die Briefwahl müssen auf Antrag Stimmzettel, Wahlkuverts und verschließbare Briefumschläge (Wahlkarten) in gleicher Größe, Farbe und Beschaffenheit zur Verfügung gestellt werden. Weiters ist das 3. Teilstück zu beachten.

§ B.27 Die Wahlversammlung ist in geeigneten Räumlichkeiten durchzuführen, wobei für die Aufstellung mindestens einer Wahlzelle oder für die Abgrenzung eines Bereiches durch die Wahlkommissionen zu sorgen ist, so dass die Wähler*innen unbeobachtet die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können.

§ B.28 (1) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der Stimmzettel nach § B.26 dieser Wahlordnung.

(2) Personen, welche am Wahltag an der Wahlteilnahme verhindert sind, können an dem vom Senat festzulegendem(en) Tag(en) vor dem Wahltag ihre Stimme abgeben. Bei der vorgezogenen Stimmabgabe ist mindestens ein*e Angehörige*r der jeweiligen Wahlkommission anwesend. Die Wahl hat geheim zu erfolgen. Die abgegebenen Stimmzettel sind in einem Kuvert zu versiegeln und versperrt aufzubewahren, sodass ein unbefugter Zugriff ausgeschlossen ist. Die vorzeitig abgegebenen Stimmzettel werden am Wahltag von der Wahlkommission gemeinsam mit den am Wahltag abgegebenen Stimmen ausgezählt.

(3) Wurde die Stimmabgabe mittels Briefwahl beantragt, ist das 3. Teilstück zu beachten.

§ B.29 Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers*der Wähler*in aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht. Jede*r Wähler*in kann ihre*seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

§ B.30 Die Wahlversammlung ist von der*dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission oder von einer* einem von der Wahlkommission Bevollmächtigten zu leiten („Wahlleiter*in“). Sie*er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlversammlung und für die Beachtung der Bestimmungen dieser Wahlordnung zu sorgen. Jede Wahlkommission bestellt eine

Mitteilungsblatt vom 15.05.2024, Stj 2023/2024, 33. Stk. RN189

Protokollführer*in, die*der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen hat. Die Niederschrift hat jedenfalls die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen zu enthalten.

§ B.31 Die Wahl ist im Rahmen einer Wahlversammlung, die sich über einen Zeitraum von mindestens 4 Stunden und maximal 8 Stunden erstreckt, durchzuführen.

§ B.32 Im Laufe der Wahlversammlung ist die Identität der Wählenden, und ihr aktives Wahlrecht anhand der Wähler*innenliste festzustellen und in der Wähler*innenliste zu vermerken. Die Zahl der Anwesenden ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ B.33 Menschen mit Beeinträchtigung, denen eine Stimmabgabe physisch nicht möglich ist, dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, bei der Stimmabgabe begleiten und unterstützen lassen. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die*der Wahlleiter*in (§ B.30 dieser Wahlordnung). Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist im Protokoll zu vermerken. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

Schritt 5: Ermittlung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse

§ B.34 Nach Beendigung der Wahlversammlung ist die Gültigkeit des Wahlvorganges festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

§ B.35 Die Auszählung der abgegebenen Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt nach Ende der Wahl (Wahlschluss) durch die*den Wahlleiter*in der jeweiligen Kurie unter Zuhilfenahme der von den Wahlvorschlägen zu bestellenden Wahlhelfer*innen. Dabei hat die*der Wahlleiter*in festzustellen und festzuhalten:

1. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
2. die Zahl der ungültigen Stimmen;
3. die Zahl der gültigen Stimmen je Wahlvorschlag.

Danach sind die Stimmzettel der jeweiligen Wahlkommission und anschließend unverzüglich der*dem Vorsitzenden des Senates zu übergeben.

§ B.36 Liegt nur ein Wahlvorschlag in einer Kurie vor, ist über diesen gesamthaft mit ja oder nein abzustimmen. Er gilt als angenommen, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerber*innen entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen.

§ B.37 Wurden zwei oder mehrere Wahlvorschläge in einer Kurie ordnungsgemäß eingebracht, so sind die gewählten Vertreter*innen (Mandate) auf die einzelnen Wahlvorschläge entsprechend den auf sie entfallenden Stimmen zu verteilen. Hierbei ist das d'Hondtsche Verfahren anzuwenden: Es ist die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreter*innen mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist ein*e Vertreter*in zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreter*innen zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Vertreter*innen zu wählen, so gilt als Wahlzahl die drittgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die

Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

§ B.38 Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden nach den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerber*innen in der Reihenfolge ihrer Reihung nach § B.23 dieser Wahlordnung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind Wahlwerber*innen, die auf dem Wahlvorschlag nach den gewählten Vertreter*innen stehen.

§ B.39 Für die Wahl der Vertreter*innen der Mittelbaukurie ist bei der Verteilung der Mandate folgendermaßen vorzugehen:

- Ergibt die Ermittlung des Wahlergebnisses nach § B.37 dieser Wahlordnung, dass kein Mandat auf eine*n Vertreter*in der habilitierten Person entfällt, ist die*der Dozierendenvertreter*in nach den folgenden Bestimmungen zu ermitteln:
- Entfallen die Mandate auf zwei Wahlvorschläge und haben beide Wahlvorschläge die Dozierendenreihung gemäß § B.23 dieser Wahlordnung auf den zweiten jenem Wahlvorschlag zu entnehmen, die die geringere Stimmenanzahl erreicht hat. Diese*r habilitierte Person wird der*dem Listenführer*in vorgereicht.

§ B.40 Das Ergebnis der Wahl ist in einem von der*dem Wahlleiter*in zu führenden Protokoll festzuhalten. Das Protokoll hat zudem die wichtigsten Informationen über Gegenstand, Beschlüsse und Verlauf der Wahlversammlung, sowie die Unterschrift einer*eines Schriftführer*in und der*des Wahlleiterin zu enthalten.

§ B.41 Die*der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen. Alle Ergebnisse sind durch sie*ihn unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

3. Teilstück: Briefwahl

§ B.42 (1) Hat der Senat die Durchführung der Briefwahl gemäß § B.3 (2) beschlossen, hat die jeweilige Wahlkommission unverzüglich alle notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen.

(2) Wahlberechtigte haben die Möglichkeit, eine Wahlkarte wie folgt zu beantragen: **per E-Mail** – von der dienstlichen E-Mail-Adresse, und unter Beigabe der Kopie eines Lichtbildausweises (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Mitarbeiter*innenausweis). Der formlose schriftliche Antrag kann beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung gestellt werden und muss spätestens 10 Arbeitstage vor dem Wahltag per E-Mail an die in der Wahlkundmachung angeführte E-Mail Adresse der jeweiligen Kurie beantragt werden.

§ B.43 Die für die Ausübung der Briefwahl erforderlichen Unterlagen sind von der jeweiligen Wahlkommission herzustellen bzw. herstellen zu lassen und bestehen aus:

1. der Wahlkarte, auf der insbesondere die fortlaufende Nummer im Wähler*innenverzeichnis, Vor- und Nachname, Personengruppe und die Organisationseinheit, der die*der Wahlberechtigte zugeordnet ist, zu vermerken sind. Weiters hat die Wahlkarte die Frist, bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlkarte bei der jeweiligen Wahlkommission eingelangt sein muss, zu enthalten;
2. dem Stimmzettel, wie er auch bei der Stimmabgabe im Wahllokal verwendet wird;
3. einem unbedruckten Kuvert in derselben Farbe und Größe, wie es für die Stimmabgabe im Wahllokal verwendet wird (Wahlkuvert);

4. einem Kuvert zur Rücksendung der Wahlkarte samt Wahlkuvert und Stimmzettel (Rücksendekuvert). Das Rücksendekuvert ist bereits adressiert an die jeweilige Wahlkommission, per Postadresse Büro des Senates und weist die Wahlberechtigte*den Wahlberechtigten als Absender*in aus;
5. einem Informationsblatt, mit dem der*dem Wahlberechtigten der korrekte Wahlvorgang und die Rückübermittlung erläutert werden.

§ B.44 (1) Nach Einlangen des Antrags, sind der*dem Wahlberechtigten die Unterlagen gemäß § B.43 mittels eingeschriebenen Briefs zu übermitteln oder persönlich im Büro des Senates gegen Übernahmebestätigung auszuhändigen. Im Wähler*innenverzeichnis ist die Ausstellung jeder Wahlkarte zu vermerken.

(2) Die Stimmabgabe kann unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte im Büro des Senates erfolgen. Der*die Wahlberechtigte hat ihre Identität nachzuweisen und sodann den Stimmzettel in einer Wahlzelle auszufüllen. Anschließend hat der*die Wahlberechtigte den Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen und das Wahlkuvert verschlossen in die Wahlurne zu werfen. Der Name der wählenden Person, die ihre Stimme abgegeben hat, wird von einem*r Vertreter*in des Senatsbüros in das Abstimmungsverzeichnis *unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wähler*innenverzeichnisses* eingetragen.

§ B.45 Der Stimmzettel ist in das Wahlkuvert zu legen, die Kuvertflasche einzuschlagen, jedoch nicht zuzukleben. Das Wahlkuvert samt Stimmzettel ist in die Wahlkarte zu legen. Die*der Wahlberechtigte hat an der hierfür vorgesehenen Stelle auf der Wahlkarte zu unterschreiben, die Wahlkarte zuzukleben und in das bereits adressierte Rücksendekuvert zu legen, dieses ist ebenfalls zuzukleben. Das Rücksendekuvert ist so rechtzeitig persönlich, per Botin*per Boten oder per Hauspost zu übermitteln, sodass die Wahlkarte spätestens fünf Arbeitstage vor dem Wahltag bis spätestens 12 Uhr bei der jeweiligen Wahlkommission, per Postadresse Büro des Senates, einlangt, widrigenfalls sie nicht in die Ergebnisermittlung miteinbezogen wird.

§ B.46 Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Unterlagen gemäß § B.43 werden nicht ersetzt.

§ B.47 Auf den eingelangten Rücksendekuverts ist das Datum des Einlangens zu vermerken und bis zur Übergabe an die jeweilige Wahlkommission sicher zu verwahren.

§ B.48 Die eingelangten Rücksendekuverts sind mit dem Wähler*innenverzeichnis zusammen der jeweiligen Wahlkommission am Wahltag zu übergeben. Die jeweilige Wahlkommission hat die eingelangten Rücksendekuverts zu öffnen, die Wahlkarten zu entnehmen und mit der Eintragung im Wähler*innenverzeichnis zu vergleichen. Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, hat die jeweilige Wahlkommission das Datum und gegebenenfalls die Uhrzeit des Einlangens auf die Wahlkarten zu übertragen sowie die Stimmabgabe durch Wahlkarte im Wähler*innenverzeichnis zu vermerken und im Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Sodann hat die jeweilige Wahlkommission die Unversehrtheit des Verschlusses der Wahlkarten sowie die Unterschrift auf den Wahlkarten zu prüfen. Vor Beginn der Wahlhandlung sind die verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlurne zu legen.

§ B.49 Will eine zur Briefwahl zugelassene Person ihr*sein Wahlrecht dennoch durch persönliche Stimmabgabe im Wahllokal ausüben, hat sie*er der jeweiligen Wahlkommission gegenüber ihre*seine Identität durch einen Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Mitarbeiter*innenausweis) nachzuweisen und die in § B.43 genannten Unterlagen zu übergeben. Danach erhält die*der Wahlberechtigte die für die Stimmabgabe im Wahllokal erforderlichen

Unterlagen. Die Rückgabe der Unterlagen und die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal sind im Wähler*innenverzeichnis zu vermerken.

§ B.50 Die Wahlkarten sind bei den Wahlunterlagen zu verwahren.

§ B.51 Auf den verspätet eingelangten Rücksendekuvverts ist das Datum des Einlangens, bei Eingang am letzten Arbeitstag vor dem Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Im Wähler*innenverzeichnis sind die nicht rechtzeitig eingelangten Wahlkarten als verspätet zu vermerken und bei der Wahl als nicht abgegebene Stimmen zu behandeln. Die in verspätet eingelangten Wahlkarten enthaltenen Wahlkuverts sind ungeöffnet zu vernichten. Die verspätet eingelangten Wahlkarten sind von den rechtzeitig eingelangten Wahlkarten getrennt bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ B.52 Wahlkarten dürfen in die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht einbezogen werden, wenn:

1. die Prüfung der Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
2. die Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch die Wahlberechtigte*den Wahlberechtigten unterschrieben ist,
3. die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
4. die Wahlkarte mehrere Wahlkuverts enthält,
5. das Wahlkuvert beschriftet ist oder
6. sich ein Stimmzettel in der Wahlkarte außerhalb des Wahlkuverts befindet.

Die Gründe für das Nicht-Einbeziehen der Wahlkarten sind im Wahlprotokoll festzuhalten. Die Wahlkuverts von nicht einzubeziehenden Wahlkarten sind ungeöffnet zu vernichten, die Wahlkarten sind den Wahlunterlagen beizufügen.

4. Teilstück: Wahlanfechtung

§ B.53 Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können bis spätestens fünf Arbeitstage nach Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz von jeder* jedem aktiv und passiv Wahlberechtigten bei der*dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission schriftlich eingebracht werden. Diese*dieser hat die Einsprüche mit einer Stellungnahme und zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme der Wahlleiterin*des Wahlleiters der jeweiligen Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.

§ B.54 Die Wahlkommission hat den Einspruch zu prüfen und die Wahl aufzuheben, wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses oder gegen rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

§ B.55 Einsprüche gemäß §§ B.53-B.54 dieser Wahlordnung im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl haben keine aufschiebende Wirkung.

§ B.56 Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die Wahlkommission innerhalb von vier Wochen eine neue Wahl auszuschreiben.

5. Teilstück: Abberufung, Ausscheiden und Rücktritt von Senatsmitgliedern, (Teil-) Neuwahlen

§ B.57 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats können wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes, oder wenn sie sonst nicht mehr in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen, abberufen werden.

Die Abberufung muss von einem Mitglied des Senats über das Büro des Senats bei der*dem Vorsitzenden des Senats schriftlich beantragt werden. Der Senat hat eine Unterkommission einzurichten, die aus fünf Mitgliedern besteht. Die Unterkommission kann sich sowohl aus Senats- als auch aus Ersatzmitgliedern zusammensetzen, wobei aus jeder Kurie je eine Person und aus der betroffenen Kurie eine weitere Person entsandt wird. Die zuständige Unterkommission hat bei genügender Unterstützung des Antrags unverzüglich mit Beschluss das Verfahren zur Abberufung einzuleiten. Der Beschluss der Unterkommission bedarf der einfachen Mehrheit. Der Beschluss über die Abberufung erfolgt im Senat und bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmen der Senatsmitglieder. Das Ergebnis der Abstimmung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu verlautbaren. Im Falle der Abberufung eines Mitgliedes des Senats erfolgt das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes nach den Bestimmungen der §§ B.61-B.63 dieser Wahlordnung.

§ B.58 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates verlieren ihr Mandat jedenfalls durch Tod oder Verlust der Zugehörigkeit zur Kurie nach § B.3 dieser Wahlordnung. Letzterer ist gegenüber der*dem Vorsitzenden des Senats schriftlich bekanntzugeben.

§ B.59 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber der*dem Vorsitzenden des Senats schriftlich abzugeben.

§ B.60 Die*der Vorsitzende des Senates hat die zuständige Wahlkommission unverzüglich über das Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes zu informieren. Die zuständige Wahlkommission hat daraufhin das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes nach den Bestimmungen der §§ B.61-B.63 dieser Wahlordnung festzustellen. Das neue Mitglied des Senats ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

§ B.61 Ein Ersatzmitglied tritt bei einer Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes für den Rest deren*dessen Funktionsperiode an deren*dessen Stelle. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag gemäß § B.23 dieser Wahlordnung.

§ B.62 Scheidet in der Mittelbaukurie das einzige Mitglied aus, welches die Lehrbefugnis besitzt, gilt das Ersatzmitglied mit Lehrbefugnis aus demselben Wahlvorschlag als bestellt. Sind alle Ersatzmitglieder dieses Wahlvorschlages mit Lehrbefugnis ausgeschieden, wird das Ersatzmitglied mit Lehrbefugnis des anderen Wahlvorschlages Mitglied des Senates, soweit eines besteht.

§ B.63 Scheiden in einzelnen Kurien so viele Mitglieder und Ersatzmitglieder aus, dass diese Kurie nicht mehr alle ihr zustehenden Sitze besetzen kann oder scheiden in der Mittelbaukurie alle Mitglieder und Ersatzmitglieder aus, welche die Lehrbefugnis besitzen, ist unverzüglich für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl dieser Kurie gemäß den Bestimmungen der §§ B.16-B.56 dieser Wahlordnung durchzuführen.

190. Satzung der Medizinischen Universität Graz - Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Akos HEINEMANN, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 08.05.2024, auf Vorschlag des Rektorates vom 16.04.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen hat:

Büro des Senats

Redaktionelle Änderung des Begriffes Studienrektor*in in Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten inkl. Richtigstellung der Querverweise im Satzungsteil Wahlordnung

§ H.3 Die Zahl der Mitglieder des Gremiums, die Funktionsperiode, allenfalls die Art der Bestellung durch Kurien werden gesetzlich regelt, subsidiär gelten folgende Vorschriften:

- Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten nach § 19 (2) Z 2 UG iVm §§ 12 ff des Satzungsteiles Studienrechtliche Bestimmungen: Geheime Wahl durch den Senat aus dem Kreis der qualifizierten Universitätsangehörigen; Funktionsperiode von 3 Jahren; passiv wahlberechtigt sind qualifizierte Universitätsangehörige und jedenfalls auch das für Studium und Lehre zuständige Rektoratsmitglied; die Mitglieder der Personengruppen lt. § 94 (2) Z 2 UG und § 94 (1) Z 1 UG führen bei dieser Wahl zwei Stimmen.

191. Curriculum für das Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Akos HEINEMANN, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 08.05.2024 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Pflegewissenschaft vom 16.04.2024 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:



CURRICULUM

Masterstudium
Interprofessionelle
Gesundheitswissenschaften
Studienkennzahl: UO 066 333



Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-Being

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.
UID: ATU57511179. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften

Beschluss- und Änderungshistorie

| Version | Datum des Beschlusses ¹ | Datum der Genehmigung ² | Kurzbeschreibung der Änderungen | Datum des Inkrafttretens |
|---------|------------------------------------|------------------------------------|---|--------------------------|
| 01 | 07.06.2021 | 23.06.2021 | Neueinrichtung | 01.10.2021 |
| 02 | 01.06.2022 | 22.06.2022 | Richtlinie virtuelle Lehre redaktionelle Änderung | 01.10.2022 |
| | 18.01.2023 | 25.01.2023 | Änderung der Bezeichnung von „Interprofessional Health Care Studies“ in „Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften“ | 01.10.2023 |
| 03 | 16.04.2024 | 08.05.2024 | Verlegung des Moduls IS vom 1. Semester in das 3. Semester Erweiterung des Moduls EBP 2 von 5 ECTS auf / ECTS Kürzung des Moduls ICP 1 von 5 ECTS auf 3 ECTS Geringfügige inhaltliche Adaptierungen in einzelnen Modulen Geringfügige sprachliche Adaptierungen in einzelnen Modulen | 01.10.2024 |

¹ Beschluss durch die Curricularkommission für Pflegewissenschaft

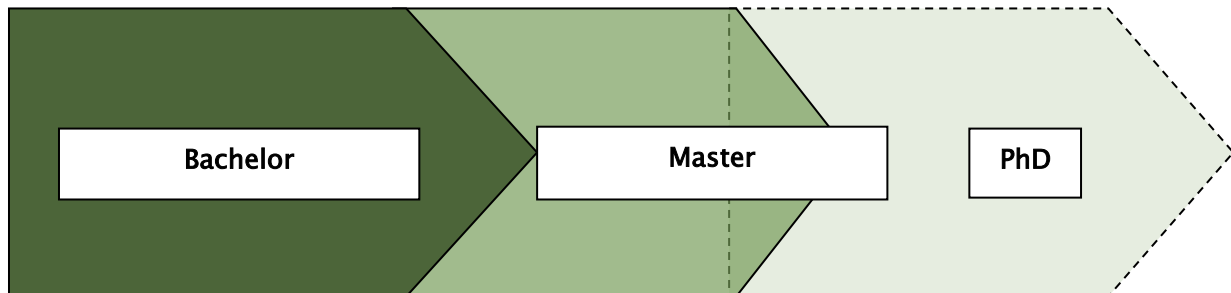
² Genehmigung des Senates

| | |
|---|----|
| § 1 Allgemeines | 4 |
| (1) Einleitung | 4 |
| (2) Organisation des Studiums | 4 |
| § 2 Qualifikationsprofil und Berufsfelder | 5 |
| § 3 Studiendauer und Umfang | 6 |
| § 4 Zulassungsvoraussetzungen..... | 7 |
| § 5 Akademischer Grad..... | 7 |
| § 6 Aufbau und Gliederung | 8 |
| § 7 Lehr- und Lernformen..... | 11 |
| (1) Lehrveranstaltungstypen..... | 11 |
| (2) Lehr- und Lernmethoden..... | 13 |
| § 8 Prüfungsordnung | 14 |
| (1) Lehrveranstaltungsprüfungen..... | 14 |
| (2) Module | 14 |
| (3) Masterarbeit..... | 14 |
| (4) Abschluss..... | 15 |
| § 9 Inkrafttreten..... | 15 |
| Anhang I: Modulbeschreibungen | 16 |
| (1) Pflichtmodule..... | 16 |
| (2) Wahlpflichtmodule..... | 36 |
| (3) Empfohlenes freies Wahlfach..... | 41 |
| Anhang I: Äquivalenzrichtlinie | 42 |
| (3) Version 01 / Version 02..... | 42 |
| Anhang II Richtlinie Virtuelle Lehre | 43 |

§ 1 Allgemeines

(1) Einleitung

Das Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften ist nach dem mehrstufigen Modell des Bologna-Prozesses strukturiert.



Das Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften richtet sich an Bachelorabsolvent*innen unterschiedlicher Gesundheitsberufe mit einer umfassenden fachlichen Kompetenz. Das Studium zielt darauf ab, die Studierenden für eine interprofessionelle Zusammenarbeit in einem herausfordernden und sich stetig wandelnden Gesundheitswesen zu qualifizieren. Sie erwerben dafür umfassende Kenntnisse aus Wissenschaft, Forschung, Forschungsmethodik, Implementierungswissenschaft sowie aus den Bereichen Gesundheits- und Versorgungsforschung und Gesundheitskompetenz. Ein besonderer Schwerpunkt im Studium soll der interprofessionelle Austausch sein, um die Studierenden zu qualifizieren, berufsgruppenübergreifend ihre Kenntnisse und Fähigkeiten für eine evidenzbasierte Praxis zu nutzen.

Interprofessionelle Zusammenarbeit ist im gegenwärtigen und zukünftigen Gesundheitswesen von enormem Interesse, um den komplexen Bedürfnissen der Gesundheitsversorgung gerecht zu werden und Qualität sowie Patient*innensicherheit in der Gesundheitsversorgung zu bieten und stetig zu verbessern. Eine interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen ist vielseitig und erfordert umfassende und kollaborative Kompetenzen. Das Studium ist daher auf innovative Lern- und Lehrformate und Teamarbeit ausgerichtet. Dies ermöglicht Studierenden - im Sinne des interaktiven Lehr- und Lernansatzes und auf Basis des Bio-Psycho-Sozialen Modells - mit, von- und übereinander zu lernen.

Hierbei folgt das Masterstudium dem Bildungsziel der Medizinischen Universität Graz.

(2) Organisation des Studiums

Die Verantwortung und Organisation des Studiums Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften obliegt dem Institut für Pflegewissenschaft in Kooperation mit weiteren Instituten, Lehrstühlen und Universitätskliniken der Medizinischen Universität Graz.

Das Studium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften wird berufsermöglichend an Werktagen angeboten. Ein Semester wird in drei Modulfenster eingeteilt und in der Regel

finden zwei bis drei Module parallel und aufbauend statt. Dies ermöglicht den Studierenden sich umfassend auf wenige Themenbereiche gleichzeitig konzentrieren zu können.

§ 2 Qualifikationsprofil und Berufsfelder

(1) Qualifikationsprofil

Studierende des Masterstudiums Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften werden dazu befähigt, (aktuelle) Forschungsergebnisse zu recherchieren, kritisch zu bewerten, für die tägliche Praxis aufzubereiten und zu kommunizieren, um sie im Gesundheitswesen zu implementieren und die daraus resultierenden Ergebnisse adäquat zu evaluieren. Absolvent*innen verfügen darüber hinaus über folgende Kompetenzen:

- Sie erkennen Probleme in der Praxis aus unterschiedlichen Perspektiven, können Veränderungen/Verbesserungen initiieren, diese im Sinne von „*best practice*“ implementieren, um in diesem Prozess interprofessionell evidenzbasiert zu agieren.
- Sie können an (interdisziplinären) Forschungsprojekten mitwirken und statistische sowie inhaltliche Analysen durchführen und interpretieren.
- Sie können mit Einzelnen oder in Teams nach Kriterien der evidenzbasierten Praxis arbeiten bzw. diese bei der Umsetzung einer evidenzbasierten Gesundheitsversorgung anleiten und unterstützen. Sie sind in der Lage, in einen interdisziplinären/interprofessionellen fachlichen und wissenschaftlichen Austausch zu treten, mit dem Ziel qualitativ hochwertige Versorgung von Einzelnen, Gruppen und Populationen zu planen und durchzuführen.
- Sie können Outcome-Messungen durchführen und evidenzbasierte Produkte und Empfehlungen für alle Akteur*innen im Gesundheitswesen systematisch entwickeln und evaluieren.
- Sie erwerben umfangreiche Fähigkeiten und Kompetenzen, die als Grundlage für ein lebenslanges Lernen dienen.
- Sie lernen effektiv in interprofessionellen Teams zu kooperieren, gemeinsam (aktuelle) Probleme und Fragestellungen im Gesundheitsbereich zu identifizieren, adäquat (wissenschaftlich) zu bearbeiten und entsprechende Lösungen zu erarbeiten.
- Sie sind in der Lage verschiedene - für tägliche interprofessionelle Gesundheitsversorgung - konkrete (forschungsbasierte) Outcomes zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.
- Sie sind in der Lage in einen interkulturellen Austausch mit Studierenden und (internationalen) Lehrenden zu treten, können über ihre kulturellen Kompetenzen reflektieren und diese einschätzen. Der adäquate Umgang mit Patient*innen (cultural competencies) im Gesundheitsbereich wird im sog. *Kommunikationslabor* trainiert unter besonderer Berücksichtigung der Diversität (diversity).
- Die Studierenden erwerben Kenntnisse zur Gesprächsführung und Kommunikation mit verschiedenen Patient*innengruppen z.B. Hochaltrige und erlernen/trainieren den

gezielten Einsatz verschiedener Medien für z.B. online Beratung im *Kommunikationslabor*.

Soziale Kompetenzen werden durch regelmäßige Kleingruppenarbeiten/Moderationen mit wechselnden Mitgliedern sowie mit nationalen und internationalen Studierenden/Lehrenden gefördert, die Diskussionsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Umgang mit Gruppenprozessen, selbstständige Urteilsbildung und die Fähigkeit zur Argumentation werden erlernt und vertieft.

Über die fachlichen Qualifikationen hinaus sollen auch weitergehende Kompetenzen erreicht werden, die für ein breites (interdisziplinäres/interprofessionelles) Berufsspektrum/Berufsfeld dienlich sind, wie beispielsweise Kommunikations- und Teamfähigkeit, Umgang mit Medien (Datenbanken, Internet, Online(Meeting)-Tools etc.) und interkultureller Austausch, sowie eigenverantwortliches Lernen und Selbstmanagement als Basis für lebenslanges Lernen.

(2) Potenzielle Berufsfelder / Tätigkeitsbereiche

Das Studium befähigt die Absolventen*innen in den Gebieten Forschung und/oder evidenzbasierte Gesundheitsversorgung und Beratung im Gesundheitswesen tätig zu werden.

Mögliche Tätigkeitsbereiche:

- Gesundheits- und Sozialeinrichtungen
- Primärversorgung/extramuraler Bereich
- Medizinische, gesundheits- und pflegewissenschaftlich öffentliche oder private Forschungseinrichtungen
- Beratungstätigkeit im gesamten Gesundheitsbereich
- Universitäten und Fachhochschulen
- Wirtschaftsunternehmen, z.B. Versicherungen
- Entwicklungs- und Planungsinstitute für Gesundheit
- Spezifische Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich Gesundheit
- Arbeit auf selbstständiger Basis

§ 3 Studiendauer und Umfang

- (1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.
- (2) Zur internationalen Vergleichbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung sowie die Selbststudienzeit inkludieren. Einem Jahr Vollzeitstudium werden 60 ECTS-Punkte zugeteilt, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Dies bedeutet, 1 ECTS-Punkt steht für 25 Echtstunden an Arbeitspensum (*SIT = Student Investment Time*). Es gilt zu berücksichtigen, dass es individuelle

Unterschiede geben kann entsprechend des jeweiligen Arbeitsstils bzw. der Erfahrungen und Kompetenzen der einzelnen Studierenden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften ist nach Maßgabe des § 64 Abs 3 UG idgF:

- der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums im Bereich der Gesundheitsberufe im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten,

oder

- der Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.

§ 5 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Masterstudiums Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften wird der akademische Grad „*Master of Science*“, abgekürzt „*MSc*“, verliehen. Im Falle der Führung ist der akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 6 Aufbau und Gliederung

(1) Aufbau und Gliederung

Das Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften ist modular strukturiert.

Die zu absolvierenden 120 ECTS-Punkte setzen sich wie folgt zusammen:

- 65 ECTS-Punkte Pflichtlehrveranstaltungen
- 10 ECTS-Punkte Wahlpflichtmodule
- 15 ECTS-Punkte freie Wahlfächer
- 30 ECTS-Punkte Masterarbeit (inkl. WK „Kolloquium zur Masterarbeit“)

(2) Modulübersicht

| Titel | LV-Art | ECTS - Punkte |
|---|---------------|---------------|
| 1. Semester | | |
| Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung 1 | VO + SE | 5 |
| Forschungsmethodik 1 | VO + SE | 5 |
| Wissenschaftliches Arbeiten: Literaturrecherche | SU | 2 |
| Wissenschaftliches Arbeiten: Dissemination | SU | 3 |
| Statistik | SE | 5 |
| Gesundheitskompetenz und Gesprächsführung für Health Care Professionals | VO + SE | 5 |
| Freie Wahlfächer, z. B.: Lesen wissenschaftlicher Literatur | | 5 |
| 2. Semester | | |
| Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung 2 | VO + SE | 7 |
| Forschungsmethodik 2 | VO + TBL | 5 |
| Interprofessionelles Capstone Projekt 1 | CAP | 3 |
| Lifestyle Medicine für Health Care Professionals | VO + TBL + SE | 5 |
| Wahlpflichtmodul: Epidemiologie & Public Health | VO + TBL | 5 |
| Wahlpflichtmodul: Primärversorgung und interprofessionelle Zusammenarbeit | VO + SE + TBL | 5 |
| Freie Wahlfächer, z. B.: spezifisch für einzelne Professionen im Bereich der Logopädie, Diätologie etc. | | 5 |
| 3. Semester | | |
| Forschungsmethodik 3 | TBL | 5 |
| Interprofessionelles Capstone Projekt 2 | CAP | 5 |
| Analyseverfahren | SU | 5 |

| | | |
|--|---------|----|
| Implementierungswissenschaft | TBL | 5 |
| Wahlpflichtmodul: Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung | VO + SE | 5 |
| Wahlpflichtmodul: Pädagogik / Didaktik für Health Care Professionals | KU | 5 |
| Freie Wahlfächer, z. B.: Gerontologie und Geriatrie, Journal Club | | 5 |
| 4. Semester | | |
| Kolloquium zur Masterarbeit inkl. wiss. Schreiben als Schwerpunkt | WK | 4 |
| Masterarbeit | | 26 |

(3) Überblick zu den Lehrveranstaltungen und Schwerpunkten des Masterstudiums Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften

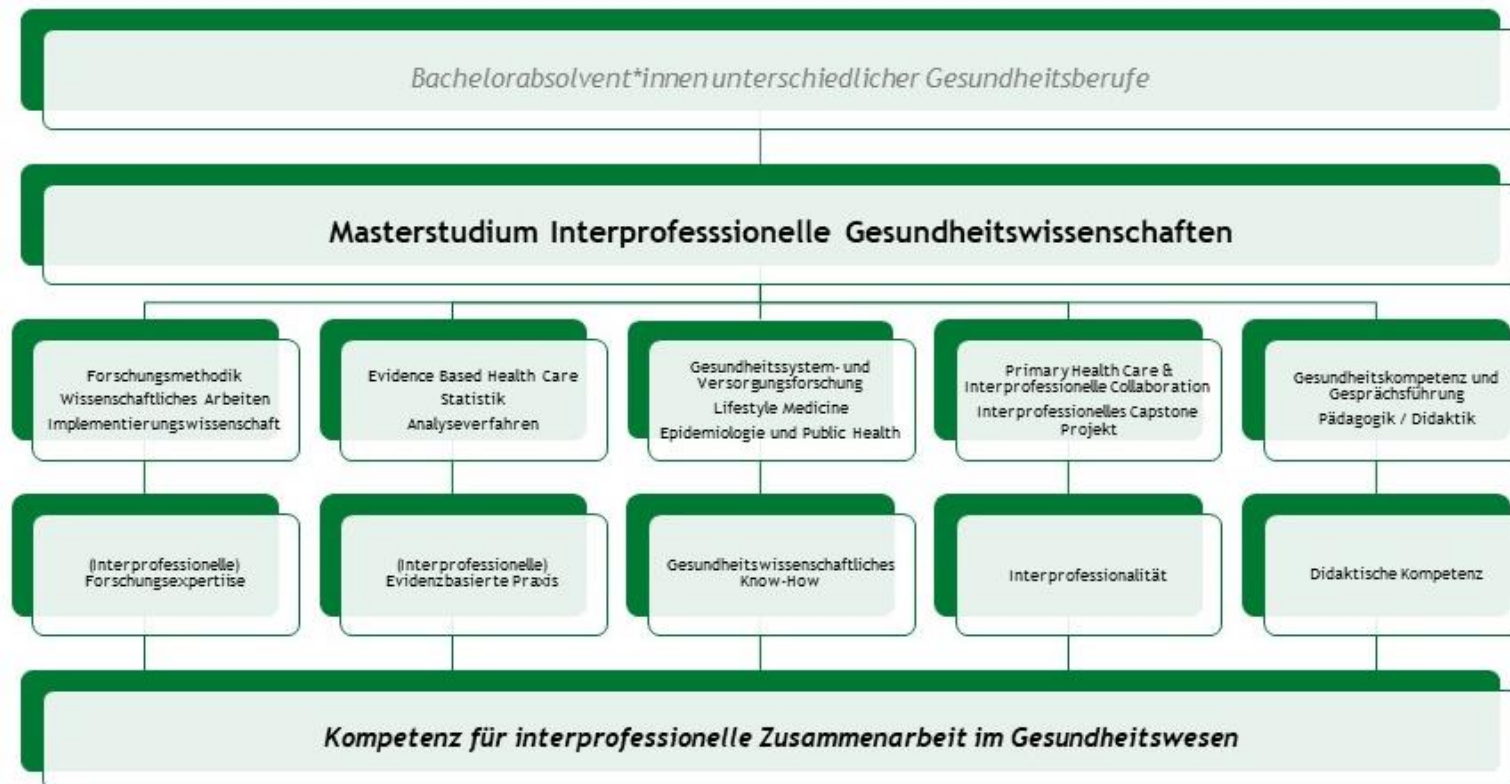


Abbildung 1: Überblick zu den Lehrveranstaltungen und Schwerpunkten des Masterstudiums Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften

(4) Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen

Die Voraussetzungen für den Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltungen sind den Modulbeschreibungen (Anhang I) zu entnehmen.

(5) Wahlpflichtmodule

Im Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften sind zwei Wahlpflichtmodule im Ausmaß von jeweils 5 ECTS-Punkten im Rahmen des Angebotes zu absolvieren.

Zusätzlich zu den im Curriculum bereits definierten Wahlpflichtmodulen können Vorschläge für weitere Wahlpflichtmodule eingebracht werden, welche nach Genehmigung durch die Curricularkommission absolviert werden können.

(6) Freie Wahlfächer

Während der gesamten Dauer des Masterstudiums Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden.

Studierenden wird die Absolvierung der folgenden Lehrveranstaltung als freies Wahlfach im 1. Semester dringend empfohlen: Lesen wissenschaftlicher Literatur (5 ECTS-Punkte).

(7) Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch und/oder Englisch.

Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache zumindest auf Niveau B2 werden vorausgesetzt.

§ 7 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungstypen

Neben den traditionellen Lehrveranstaltungstypen wie Vorlesungen und Seminare werden den Studierenden innovative und besondere Lehrveranstaltungstypen angeboten, die sich dadurch auszeichnen, dass sie in Kleingruppen und Teamarbeit stattfinden. Kennzeichnend hierfür ist das intensive Erlernen und Trainieren von verschiedensten Kompetenzen in sogenannten *Kompetenz- und Kommunikationslaboren*. Studierenden wird darüber hinaus in einzelnen Modulen durch den Austausch mit Expert*innen aus der Praxis und verschiedenen Nutzer*innen des Gesundheitswesens (zum Beispiel: Patient*innen, Klient*innen von Beratungsstellen) die Möglichkeit geboten, ihre Kenntnisse und Kompetenzen praxisnah einzusetzen

(a) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt.

(b) Folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Seminare (SE) sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die der Reflexion und/oder Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen, es besteht Anwesenheitspflicht. Die maximale Anzahl der Studierenden pro Seminargruppe beträgt 24;

Seminare mit Übungen (SU) sind Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter, in denen Seminare und Übungen kombiniert sind und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen; es besteht Anwesenheitspflicht;

Kurs (KU): sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende die Lerninhalte erfahrungs- und anwendungsorientiert gemeinsam mit den Lehrenden (idealerweise in Kleingruppen) bearbeiten;

Team Based Learning (TBL): ist eine aktive Lehr-/Lernstrategie für Kleingruppen, die in hohem Maße studierendenzentriert ausgerichtet ist. TBL bietet Studierenden die Möglichkeit, ihr konzeptionelles Wissen durch eine Abfolge von Aktivitäten (Einzelarbeit, Teamarbeit und unmittelbares Feedback) anzuwenden und fördert kritisches Denken. Studierende lernen, in Teams zusammen zu arbeiten (*);

Capstone Learning (CAP): Dieses Lehrveranstaltungsformat dient der Synthese, Integration oder Anwendung von zuvor erworbenem Wissen. Studierende setzen sich mit authentischen und komplexen Problemen des (zukünftigen) Berufsfeldes auseinander, entwickeln Lösungen und verbreiten diese durch verschiedene (akademische) Aktivitäten. Es werden interdisziplinäre Themen, die fächerübergreifend sind und in Kleingruppen bearbeitet werden, behandelt (**);

Wissenschaftliches Konversatorium (WK): Es handelt sich um eine begleitende Lehrveranstaltung zur Masterarbeit, die dem Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden dient;

Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht;

*ParmeLee D, Michaelsen LK, Cook S & Hudes PD (2012) Team based learning: a practica guide AMEE Guide No. 65, Medical Teacher , 34, e275-e287

**Lee N & Loton DJ (2015) Capstone curriculum across disciplines: Synthesising theory, practice and policy to provide practical tools for curriculum desing. www.capstonecurriculum.com.au (19.03.2021)

(2) Lehr- und Lernmethoden

Lehr-, Lern- und Beurteilungsstrategien entsprechen im Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften den Prinzipien der Erwachsenenbildung. Besonderer Wert wird daraufgelegt, dass die Studierenden bereits vorhandenes Wissen und Erfahrungen in den interdisziplinären Bildungsprozess einbringen. Dies bedeutet auch, dass auf den Kenntnissen und Fähigkeiten aus dem ersten Hochschulstudium (Bachelor) aufgebaut wird.

In gesundheitsrelevanten Ausbildungen gewinnt interaktives Lernen in Kleingruppen zunehmend an Bedeutung. Die aktive Mitwirkung jeder*s Einzelnen ist die Voraussetzung für das Gelingen des Lehr- und Lernprozesses und wird von den Lehrenden gefordert und gefördert. Schwerpunkt der theoretischen Komponenten sind daher interaktive Methoden, die in großer Bandbreite eingesetzt werden.

Effektive Lehr- und Lernmethoden - wie eLearning/Online-Learning/Blended Learning und innovative besonders für den Gesundheitsbereich erprobte und effektive Methoden wie Capstone project/learning und Team based learning (TBL) werden von den Lehrenden im Rahmen des Masterstudiums Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften verstärkt eingesetzt.

Die im Rahmen des Masterstudiengangs Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften eingesetzten Lehr- und Lernstrategien unterstützen einen intensiven Austausch und befähigen so Studierende zur interprofessionellen Zusammenarbeit in Gesundheitseinrichtungen.

Das jeweilige aktuelle Modulbuch sowie weitere relevante unterrichtsspezifische Unterlagen werden zeitnah in der Lehr- und Lernplattform der Medizinischen Universität Graz (VMC Moodle) zur Verfügung gestellt.

Team Based Learning (TBL): ist eine aktive Lehr-/Lernstrategie für Kleingruppen, die in hohem Maße studierendenzentriert ausgerichtet ist. TBL bietet Studierenden die Möglichkeit, ihr konzeptionelles Wissen durch eine Abfolge von Aktivitäten (Einzelarbeit, Teamarbeit und unmittelbares Feedback) anzuwenden und fördert kritisches Denken. Studierende lernen, in Teams zusammen zu arbeiten;

Capstone Learning (CAP): Dieses Lehrveranstaltungsformat dient der Synthese, Integration oder Anwendung von zuvor erworbenem Wissen. Studierende setzen sich mit authentischen und komplexen Problemen des (zukünftigen) Berufsfeldes auseinander, entwickeln Lösungen und verbreiten diese durch verschiedene (akademische) Aktivitäten. Es werden interdisziplinäre Themen, die fächerübergreifend sind und in Kleingruppen bearbeitet werden, behandelt;

Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht.

*Parmelee D, Michaelsen LK, Cook S & Hudes PD (2012) Team based learning: a practica guide AMEE Guide No. 65, Medical Teacher, 34, e275-e287

**Lee N & Loton DJ (2015) Capstone curriculum across disciplines: Synthesising theory, practice and policy to provide practical tools for curriculum desing. www.capstonecurriculum.com.au (19.03.2021)

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

(a) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (Vorlesungen) erfolgt die Beurteilung durch eine Lehrveranstaltungsprüfung in Form eines einzigen mündlichen oder schriftlichen Prüfungsakts nach Abschluss der Lehrveranstaltung.

(b) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Für eine positive Absolvierung ist die verpflichtende 85%ige Teilnahme und die regelmäßige Mitarbeit mit selbstständigen, schriftlichen/mündlichen Beiträgen der Studierenden notwendig. Ebenfalls können Präsentationen, Seminararbeiten sowie Zwischen- und/oder Abschlussprüfungen als weitere Grundlage für die Beurteilung herangezogen werden. Sollte die Anwesenheit unter den geforderten 85% liegen, so kann unter Umständen, in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleitung, eine dem Umfang der Fehlzeiten angemessene Hausarbeit verfasst werden. Andernfalls muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Die positive Absolvierung von Wissenschaftlichen Konversatorien ist mit „*mit Erfolg teilgenommen*“; die negative Absolvierung mit „*ohne Erfolg teilgenommen*“ zu beurteilen.

(2) Module

Ein Modul wird durch die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind, positiv abgeschlossen. Die Beurteilung der einzelnen Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS-Punkten gewichtete Notendurchschnitt herangezogen wird.

(3) Masterarbeit

Die Studierenden haben eine eigenständige schriftliche Masterarbeit zu verfassen. Die Ausarbeitung erfolgt im letzten Studiensemester. Masterarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar bearbeiten zu können. Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Pflichtmodule zu entnehmen. Es hat einen engen Bezug zu gesundheitswissenschaftlichen Fragestellungen aufzuweisen. Die Studierenden haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit selbst vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen zu wählen, letzteres ist zu empfehlen.

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten (inkl. WK „*Kolloquium zur Masterarbeit*“) und sollte nicht mehr als 60 Seiten betragen.

Detaillierte Bestimmungen betreffend die Verfassung von Masterarbeiten sind der „*Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit*“ idgF zu entnehmen.

(4) Abschluss

Mit der positiven Beurteilung aller Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule, der freien Wahlfächer und der Masterarbeit wird das Masterstudium abgeschlossen.

An die Absolvent*innen des Masterstudiums Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften wird der akademische Grad „*Master of Science*“, abgekürzt „*MSc*“, verliehen.

§ 9 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Anhang I: Modulbeschreibungen

(1) Pflichtmodule

| Titel | Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung 1 |
|---|---|
| Titel (englisch) | Evidence Based Health Care 1 |
| Abkürzung | EBHC 1 |
| Lehrveranstaltungstyp | Vorlesung (VO) und Seminar (SE) |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 5 ECTS-Punkte (1,5 ECTS-Punkte VO / 3,5 ECTS-Punkte SE) |
| Semester | 1. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der evidenzbasierten Gesundheitsversorgung • Methode der evidenzbasierten Praxis • Forschungsfragen und Studiendesigns für Fragestellungen der Gesundheitsversorgung • Evidenzbasierte Entscheidungsfindung • Verstehen und kritisches Bewerten von Primärstudien <ul style="list-style-type: none"> ▪ Randomisiert kontrollierte Studien ▪ Diagnosestudien ▪ |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | <p>Gute Englischkenntnisse</p> <p>Statistische Grundlagen</p> <p>Gute Kenntnisse in der Nutzung von Literaturdatenbanken</p> |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erkennen Probleme in der Gesundheitsversorgung • Studierende können Strategien anwenden, um Lösungen für Praxisprobleme der Gesundheitsversorgung zu finden • Studierende können erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten einsetzen, um Entscheidungen im Sinne einer evidenzbasierten Gesundheitsversorgung zu fällen • Studierende sind in der Lage, verschiedene Primärstudien kritisch zu bewerten und Effektmaße zu verstehen |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Forschungsmethodik 1 |
|---|---|
| Titel (englisch) | Research Methods 1 |
| Abkürzung | RM 1 |
| Lehrveranstaltungstyp | Vorlesung (VO) und Seminar (SE) |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 5 ECTS-Punkte (1 ECTS-Punkte VO / 4 ECTS-Punkte SE) |
| Semester | 1. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung des Forschungsprozesses • Vertiefung von Forschungsdesigns (qualitative und/oder quantitative und/oder mixed-method Forschung) • Vertiefung von Sampling und Datenerhebung in qualitativer und quantitativer Forschung |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | <p>Grundkenntnisse der Gesundheitswissenschaft und -forschung</p> <p>Gute Englischkenntnisse</p> <p>Statistische Grundlagen</p> |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse zu den Stufen des Forschungsprozesses • Studierende sind in der Lage, die unterschiedlichen Phasen des Forschungsprozesses kritisch zu hinterfragen • Die Studierenden kennen häufig vorkommende qualitative und quantitative, (quasi)experimentelle und klinische Studiendesigns und wissen wie diese in der Forschungspraxis eingesetzt werden • Studierende können erworbene Kenntnisse zur Stichprobenberechnung und -ziehung und zur Datensammlung im Rahmen verschiedener Studiendesigns einsetzen |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Wissenschaftliches Arbeiten: Literaturrecherche |
|---|---|
| Titel (englisch) | Scientific Working: Literature search |
| Abkürzung | SWL |
| Lehrveranstaltungstyp | Seminare mit Übung (SU) |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 2 ECTS-Punkte (1 ECTS-Punkte SE / 1 ECTS-Punkte UE) |
| Semester | 1. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Vertiefung zur (internationalen) Datenbankrecherche • Internetrecherche • Zitation • Umgang mit Literaturverwaltungsprogrammen • Umgang mit Software des maschinellen Lernens, insbesondere der Text- und Bildgenerierung sowie der Literatursuche • Chancen und Nutzen von KI (z.B. ChatGPT ua.) |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | Gute Englischkenntnisse |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende kennen unterschiedliche wissenschaftliche Datenbanken • Studierende erwerben Kenntnisse, die für eine wissenschaftliche Literatursuche notwendig sind • Studierende sind in der Lage, eine strukturierte Literatursuche (Datenbanken/Internet) durchzuführen, zu dokumentieren und in einem elektronischen Zitiersystem zu verwalten • Studierende können unterschiedliche Zitierweisen anwenden • Software des maschinellen Lernens kann adäquat im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen eingesetzt werden • • Studierende können Literatur verwalten |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Wissenschaftliches Arbeiten: Dissemination |
|---|---|
| Titel (englisch) | Scientific Working: Dissemination |
| Abkürzung | SWD |
| Lehrveranstaltungstyp | Seminare mit Übung (SU) |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 3 ECTS-Punkte (1 ECTS-Punkte SE / 2 ECTS-Punkte UE) |
| Semester | 1. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliches Schreiben • Konstruktives Feedback • Umgang mit Software des maschinellen Lernens, insbesondere der Text- und Bildgenerierung sowie der Literatursuche • Erstellen von Tabellen und Abbildungen für wissenschaftliche Publikationen • • |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | Gute Englischkenntnisse |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind in der Lage, über den (eigenen) Prozess des Schreibens zu reflektieren, diesen Prozess effizient vorzubereiten und zu planen • Die Studierenden sind in der Lage, Texte zu verfassen, zu beurteilen und konstruktives Feedback zu gebenSoftware des maschinellen Lernens kann adäquat im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen eingesetzt werden • |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Statistik |
|---|--|
| Titel (englisch) | Statistics |
| Abkürzung | STA |
| Lehrveranstaltungstyp | Vorlesung (VO) und Seminar (SE) |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 5 ECTS-Punkte |
| Semester | 1. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Deskriptive Statistik • Bivariate Datenanalyse • Induktive Statistik • Regressionsanalyse • SPSS • |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | Grundkenntnisse der Statistik |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind in der Lage, die grundsätzlichen Statistiken und Analysen zu verstehen und zu interpretieren • Studierende sind dadurch auch in der Lage, Forschungsartikel/-berichte im Gesundheitswesen zu verstehen und zu bewerten |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Implementierungswissenschaft |
|---|---|
| Titel (englisch) | Implementation Science |
| Abkürzung | IS |
| Lehrveranstaltungstyp | Team based learning (TBL) |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 5 ECTS-Punkte |
| Semester | 1. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Einführung und theoretische Grundlagen der Forschungsimplementierung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Theorien und Modelle der Implementierung ▪ Fördernde Faktoren und Barrieren ▪ Veränderung/Change/Transfer |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | Gute Englischkenntnisse |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben grundlegende Kenntnisse zu verschiedenen Theorien und Modellen der Implementierungswissenschaft/Forschungstransfers • Studierende kennen Hindernisse und fördernde Faktoren für eine erfolgreiche Implementierung in die Forschungspraxis • Studierende kennen die Grundlagen für Veränderungen und den Wissenstransfer und können diese bei Implementierungsvorhaben in der Praxis berücksichtigen • Studierende planen in interprofessionellen Teams (Ver-) Änderungen in der Praxis und/oder Implementierungen |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung 2 |
|---|--|
| Titel (englisch) | Evidence Based Health Care2 |
| Abkürzung | EBHC 2 |
| Lehrveranstaltungstyp | Vorlesung (VO) und Seminar (SE) |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 7 ECTS-Punkte (2 ECTS-Punkte VO / 5 ECTS-Punkte SE) |
| Semester | 2. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften Positive Absolvierung des Moduls EBHC 1 |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Quantitative und qualitative Evidenzsynthesen • Theorie der Erstellung von Systematischen Reviews • Bewerten von Systematischen Reviews • Verstehen, Interpretieren und Erstellen von Metaanalysen/Forrest Plots • Theorie der Entwicklung und Bewertung von evidenzbasierten Leitlinien • Bewertungstools wie AMSTAR II, CAT HPPR und AGREE II • Grundlagen der Evidenz- und Empfehlungsgradierung |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | Gute Englischkenntnisse Statistische Grundlagen Kenntnisse in der Nutzung von Literaturdatenbanken Kenntnisse des Moduls EBHC 1 |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende kennen verschiedene qualitative und quantitative Reviews und deren Methoden • Studierende können Systematische Reviews und andere ausgewählte Evidenzsynthesen verstehen, bewerten und nutzen • Studierende haben Kenntnisse und Fähigkeiten in der Erstellung von Systematischen Reviews und Forrest Plots • Studierende können evidenzbasierte Leitlinien bewerten und kennen die Schritte der Leitlinienentwicklung • Studierende können selbstständig ein Evidenzprofil erstellen und eine Praxisempfehlung entwickeln |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Forschungsmethodik 2 |
|---|--|
| Titel (englisch) | Research Methods 2 |
| Abkürzung | RM2 |
| Lehrveranstaltungstyp | Vorlesung (VO) und Team based learning (TBL) |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 5 ECTS-Punkte (1 ECTS-Punkte VO / 4 ECTS-Punkte TBL) |
| Semester | 2. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften Positive Absolvierung des Moduls RM 1 |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Gütekriterien in qualitativen und quantitativen Studien (psychometrische Eigenschaften) • Vertiefung hinsichtlich Reporting Tools zur Bewertung der Qualität und Transparenz in der Forschung |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | Grundkenntnisse zu Forschungsmethoden und -techniken Gute Englischkenntnisse Statistikkenntnisse |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse zu Gütekriterien in der qualitativen und quantitativen Forschung (psychometrische Eigenschaften) und ausgewählten Forschungsdesigns und kennen ausgewählte Reporting Tools zur Bewertung der Qualität und Transparenz in der Forschung. • Studierende sind in der Lage, Gütekriterien in qualitativen und quantitativen Studien (psychometrische Eigenschaften) sowie ausgewählte Forschungsdesigns (mittels entsprechender Reporting Tools) zu bewerten und kritisch zu hinterfragen. • Studierende lösen authentische und reale Aufgabenstellungen aus der Forschungspraxis zu verschiedensten Domänen der Validität und Reliabilität von Messinstrumenten und der Entwicklung bzw. Adaptierung dieser. • Studierende sind in der Lage, Bewertungsinstrumente (z. B.: Cosmin Risk of Bias Checkliste) für unterschiedliche Berufsgruppen in der Praxis zu evaluieren und entsprechend zu empfehlen. • Studierende können solche umfassenden Bewertungsinstrumente eigenständig und im Team anwenden. • Studierende setzen sich in interprofessionellen Teams mit einem aktuellen Thema im Gesundheitsbereich auseinander und bewerten anhand verschiedenster evidenz-basierter Instrumente entsprechende relevante Studien. |

- Die Studierenden erlernen die Anwendung dieser umfassenden Instrumente, um praxisrelevante Mess- oder Erhebungsinstrumente hinsichtlich ihrer Reliabilität, Validität und Praktikabilität zu bewerten.

Sprache Deutsch und/oder Englisch

Prüfungsmodus Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

| | |
|---|--|
| Titel | Interprofessionelles Capstone Projekt 1 |
| Titel (englisch) | Interprofessional Capstone Project Part 1 |
| Abkürzung | ICP 1 |
| Lehrveranstaltungstyp | Capstone learning (CAP) |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 3 ECTS-Punkte |
| Semester | 2. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Probleme/Verbesserungspotentiale in der Praxis identifizieren • Planung eines gemeinsamen interprofessionellen Projektes zur (interaktiven) Lösung eines Praxisproblems/Verbesserung der Praxis • Zusammenführung aller bisherigen relevanten Lehr- und Lerninhalte der Module des Masterstudiums • Zusammenführung bisher erworbener Fähigkeiten und Kompetenzen |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | <p>Gute Englischkenntnisse</p> <p>Statistische Grundlagen</p> <p>Gute Kenntnisse aus allen Modulen des 1. Semesters</p> |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erkennen Probleme in der gemeinsamen Gesundheitsversorgung • Studierende können über persönliche, soziale, emotionale und praktische Fragen aus der täglichen Arbeit und kritisch über ihr Fachgebiet und ihre praktischen Erfahrungen reflektieren • • Studierende können erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zusammenführen, nutzen und anwenden und ein gemeinsames interdisziplinäres Outcome (Praxisprojekt) konkret planen • Student*innen erwerben die Möglichkeit, die erlernten Fähigkeiten und Kompetenzen zu synthetisieren, zu integrieren und auf ein Problem der öffentlichen Gesundheit auszurichten |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Lifestyle Medicine für Health Care Professionals |
|------------------------------------|---|
| Titel (englisch) | Lifestyle Medicine for Health Care Professionals |
| Abkürzung | LMH |
| Lehrveranstaltungstyp | Vorlesung (VO); Seminar (SE) und Team based learning (TBL) |
| Arbeitsaufwand | 5 ECTS-Punkte (3 ECTS-Punkte VO / 2 ECTS-Punkte TBL) |
| Semester | 2.Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen zu Lifestyle Medicine • Beeinflussende Umgebungsfaktoren auf die individuelle Gesundheit und die Entstehung chronischer Erkrankungen • Ernährungsmedizin/Diätologie • Sportmedizin, körperliche Fitness und Gesundheit • Stress und Resilienz • Drogen- und Medikamentenmissbrauch • Empowerment zu Verhaltensänderungen |
| Inhaltliche Voraussetzungen | Kenntnisse zu Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten Gute Englischkenntnisse |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende besitzen ein Verständnis zum Fach Lifestyle Medicine • Studierende erwerben umfassende und vertiefte Kenntnisse darüber, welchen Einfluss Lebensstil- und Umgebungsfaktoren auf die Gesundheit ausüben • Sie können Ihr Wissen zur Behandlung und Prävention chronischer Erkrankungen in der Praxis teambasiert aufarbeiten und im interprofessionellen Kontext zusammenführen • Studierende sind in der Lage, ihre Kenntnisse konkret für die Praxis in interprofessionellen Teams aufzuarbeiten und zur Verfügung zu stellen |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen. |

| Titel | Forschungsmethodik 3 |
|---|--|
| Titel (englisch) | Research Methods 3 |
| Abkürzung | RM 3 |
| Lehrveranstaltungstyp | Team based learning (TBL) |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 5 ECTS-Punkte |
| Semester | 3. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften Positive Absolvierung der Module RM 1 und RM 2 empfehlenswert |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit dem Peer Reviewing Prozess im Rahmen der Dissemination von Forschungsergebnissen in wissenschaftlichen Zeitschriften • Schreiben eines Peer Reviews zu wissenschaftlichen Artikeln • Auseinandersetzung mit ethischen Belangen im Rahmen wissenschaftlicher Projekte (u.a. Ethikkommissionen, informierte Zustimmung etc.) • Verfassen und Prozedere zur Einreichung eines Ethikantrags • Intensive Auseinandersetzung mit dem Aufbau und Inhalten eines Forschungsproposals und potentiellen Fördermöglichkeiten für gesundheitswissenschaftliche Forschung. • Verfassen eines interprofessionellen Forschungsantrags |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | Gute Englischkenntnisse Statistikkenntnisse |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten zu Peer Reviewing, dem Verfassen von Ethikanträgen sowie Forschungsanträgen für Forschungsprojekte • Studierende lernen potentielle Fördergeber und Fördermöglichkeiten für Forschungsprojekte im Gesundheitsbereich auf nationaler und internationaler Ebene kennen • Studierende erarbeiten in interprofessionellen Teams einen Forschungsantrag zu einem aktuellen Themenfeld auf Basis authentischer Research Calls/Forschungsausschreibungen • Studierende kennen verschiedene Einreichungsmöglichkeiten zur Einwerbung von Drittmitteln für Forschungseinrichtungen |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |

Prüfungsmodus

Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

| Titel | Interprofessionelles Capstone Projekt 2 |
|---|---|
| Titel (englisch) | Interprofessional capstone project part 2 |
| Abkürzung | ICP 2 |
| Lehrveranstaltungstyp | Capstone learning (CAP) |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 5 ECTS-Punkte |
| Semester | 3. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften Positive Absolvierung des Moduls ICP 1 |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Planung und/oder Erweiterung eines gemeinsamen interprofessionellen Projektes (ggf. aus ICP 1) zur (interaktiven) Lösung eines Praxisproblems/Verbesserung der Praxis • Zusammenführung relevanten Lehr- und Lerninhalte der Module des Masterstudiums • Zusammenführung erworbener Fähigkeiten/Kompetenzen • Präsentation des Projektes |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | <p>Gute Englischkenntnisse</p> <p>Statistische Grundlagen</p> <p>Umfassende Kenntnisse/Fertigkeiten in der Nutzung von Literaturdatenbanken + Internet</p> <p>Gute Kenntnisse aus allen Modulen des 1.-2. Semesters</p> <p>Absolvierung des Moduls „Interprofessionelles Capstone Projekt Teil 1“</p> |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind in der Lage, Verbindung von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Erfahrungen herzustellen • Studierende können erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zusammenführen, nutzen und anwenden und ein gemeinsames interprofessionelles (Praxis-)projekt zu planen, durchführen und zu evaluieren • Studierende erwerben die Fertigkeit, die bisher erlernten Fähigkeiten und Kompetenzen zu synthetisieren, zu integrieren und auf ein Problem der öffentlichen Gesundheit anzuwenden • Studierende können Vorteile und Nutzen des Projekts für die öffentliche Gesundheit benennen/evaluieren • Studierende wägen als interprofessionelles Team die beste Disseminationsmöglichkeit ihres Projektes ab • Studierende bearbeiten ihr Projekt/Ergebnisse des Projekts adäquat für die Nutzung in der Praxis |

- Studierende können Empfehlungen für die Implementierung und Nutzung ihres Projekts/Ergebnisse des Projekts für die Praxis benennen
- Studierende sind in der Lage das Projekt (öffentlich) vielfältig entsprechenden Gesundheitseinrichtungen zu präsentieren

Sprache Deutsch und/oder Englisch

Prüfungsmodus Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

| Titel | Analyseverfahren |
|---|--|
| Titel (englisch) | Analysis methods |
| Abkürzung | AM |
| Lehrveranstaltungstyp | Seminare mit Übung (SU) |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 5 ECTS-Punkte (2 ECTS-Punkte SE / 3 ECTS-Punkte UE) |
| Semester | 3. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften Positive Absolvierung des Moduls Statistik |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von SPSS/Excel • Auseinandersetzung mit realen Datensätzen • Auswertung und Interpretation quantitativer Daten • Erstellung von Tabellen/Grafiken mit unterschiedlichen Programmen (z.B. Excel, Word, Powerpoint, SPSS) |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | Gute Englischkenntnisse Grundkenntnisse in SPSS und Microsoft Office, Statistische Grundkenntnisse |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse im Auswerten von quantitativen Daten • Studierende setzen sich in Kleingruppen intensiv mit realen Datensätzen auseinander und erkennen Möglichkeiten und Grenzen in der Auswertung solcher Daten • Studierende sind in der Lage, SPSS sowie EXCEL zur quantitativen Datenanalyse anzuwenden • Studierende können Forschungsergebnisse in ihren unterschiedlichen Darstellungsformen interpretieren |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Gesundheitskompetenz und Gesprächsführung für Health Care Professionals |
|---|---|
| Titel (englisch) | Health Literacy and negotiation skills for health care professionals |
| Abkürzung | HLNS |
| Art | Vorlesung (VO) und Kurs (KU): Kompetenzlabor |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 5 ECTS-Punkte (1 ECTS-Punkte Vorlesung / 4 ECTS-Punkte KU) |
| Semester | 1. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Hintergrund zum Konzept der Health Literacy • Individuelle versus organisationale Health Literacy • eHealth Literacy • Bedeutung der Health Literacy für Österreich • Maßnahmen zur Messung und Stärkung der Health Literacy auf nationaler und internationaler Ebene • Beratungskonzepte und Beratungspraxis im Gesundheitswesen • Gute Gesprächsqualität im Gesundheitswesen • Besichtigung von und Zusammenarbeit mit lokalen Gesundheitseinrichtungen, die Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz vulnerabler Gruppen umsetzen. • Gesundheitskompetenz von Akteur*innen in verschiedenen Gesundheitsberufen • Beratungskonzepte und Beratungspraxis im Gesundheitswesen anwenden • Gemeinsame Entwicklung einer Methode zur Stärkung der Gesundheitskompetenz ausgewählter Risikogruppen • Kommunikation (digitale) Kommunikationstechniken, Kommunikation in der Krise etc.; Möglichkeiten der professionellen Vermittlung/Gesprächsführung • Empowerment von Patient*innen/Bewohner*innen, Akteur*innen der einzelnen Berufsgruppen |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | <ul style="list-style-type: none"> • Gute Englischkenntnisse • Kenntnisse zu Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten |

| | |
|----------------------------|---|
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben vertiefende Kenntnisse zum Konzept Health Literacy und zum Beratungsverständnis im Gesundheitswesen • Studierende kennen vulnerable Gruppen im Gesundheitswesen im Hinblick auf eine verminderte Health Literacy sowie entsprechende Maßnahmen zu deren Förderung bzw. Prävention dieser • Studierende können den Zugang zu verständlicher und qualitätsgesicherter Informationen für benachteiligte Personen aufzeigen sowie das Bewusstsein für Gesundheitsvorsorge fördern • Studierende lernen Einrichtungen und deren Methoden kennen, um die Health Literacy unterschiedlicher Zielgruppen (z.B.: ältere Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund, Kinder) zu fördern • Studierende lernen eine effektive Gesprächsführung und sind in der Lage, adäquat mit unterschiedlichen Personen/Gruppen (digital) zu kommunizieren • Studierende können ihre eigene Gesundheitskompetenz reflektieren und einschätzen und können Verbesserungspotentiale erkennen |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Kolloquium zur Masterarbeit |
|---|---|
| Titel (englisch) | Masterthesis Tutorial |
| Abkürzung | MTT |
| Lehrveranstaltungstyp | Wissenschaftliches Konversatorium (WK) |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 4 ECTS-Punkte |
| Semester | 4. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften Positive Absolvierung aller (Wahl-)Pflichtmodule aus Semester 1-3 des Masterstudiums |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung wissenschaftliches Schreiben • Formulierung der Forschungsfrage(n) für die Masterarbeit und Wahl der Methode • Erstellung der Suchstrategien für Literaturrecherchen • Festlegung der Inhalte und der Struktur der Masterarbeit • Vertiefung wissenschaftlicher Grundlagen • Datenerhebung/ -analyse • Reflektion über eigene Kenntnisse/Fähigkeiten/Fertigkeiten für die Erstellung einer Masterarbeit • Präsentationen der einzelnen Schritte der Masterarbeit • Wissenschaftlicher Diskurs über Themen der einzelnen Masterarbeiten |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | Gute Englischkenntnisse Umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten der Literaturrecherche |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind in der Lage, konkrete Forschungsfragen zu formulieren und die entsprechende Methode zu wählen • Studierenden können Suchstrategien für umfangreiche Recherchen in verschiedenen adäquaten Datenbanken und im Internet entwickeln und durchführen • Studierende sind in der Lage, Ergebnisse aus den Recherchen bzw. der Datenerhebung zu bewerten/analysieren, angemessen zu nutzen und adäquat darzustellen • Studierende sind in der Lage, den inhaltlichen und strukturellen „roten Faden“ ihrer Masterarbeit zu erstellen • Studierende sind in der Lage, wissenschaftliche Kenntnisse für die Masterarbeit zu nutzen • Studierende sind in der Lage, über ihre Kenntnisse zu reflektieren und sich fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen • Studierende können in der Gruppe wissenschaftlich |

| | |
|----------------------|---|
| | diskutieren und konstruktive Kritik üben Studierende können ihre Arbeit/Arbeitsschritte adäquat präsentieren und verteidigen |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

(2) Wahlpflichtmodule

| Titel | Epidemiologie & Public Health (Wahlpflicht) |
|---|--|
| Titel (englisch) | Epidemiology & Public Health |
| Abkürzung | EPIP |
| Lehrveranstaltungstyp | Vorlesung (VO) und Team based learning (TBL) |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 5 ECTS-Punkte (1,5 ECTS-Punkte VO / 3,5 ECTS-Punkte TBL) |
| Semester | 2. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Hintergrund und Geschichte der Epidemiologie und Public Health Forschung • Ereignismaße und Altersstandardisierung • Verhältnismaße • Verzerrung, Confounding, Intermediärvariablen, Effektmodifikation • Kausalität • Studiendesigns in der Epidemiologie • Planung und Bewertung epidemiologischer Studien • Screeninguntersuchungen • Sozial- und Genderepidemiologie • Public Health Action Cycle • Gesundheitsberichterstattung |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | Kenntnisse zu Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung Gute Englischkenntnisse Statistische Grundlagen |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben Grundkenntnisse der Epidemiologie und Public Health Forschung • Studierende können epidemiologische Maßzahlen, wie beispielsweise Inzidenz, Prävalenz, Letalität, Mortalität, Odds Ratio und Relatives Risiko berechnen und interpretieren • Studierende können Maßzahlen zu Screeninguntersuchungen (z.B.: Sensitivität, Spezifität) in Teamarbeit berechnen und interpretieren • Studierende sind in der Lage, epidemiologische Studien in interprofessionellen Teams zu interpretieren und kritisch zu bewerten • Studierende setzen sich in interprofessionellen Teams mit • Public Health Themen die v.a. auf nationaler Ebene aktuell diskutiert werden auseinander • Studierende können den Public Health Action Cycle als |

| | |
|----------------------|---|
| | <p>Rahmenmodell für Gesundheitsförderung in der Praxis aufbereiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind in der Lage, in Teams ein Public Health Problem in der Praxis zu erkennen und dies anhand von Primär- oder Sekundärdaten zu untersuchen. In weiterer Folge können sie eine Lösung des Problems in der Praxis entwickeln und eine Änderung entsprechend des Public Health Action Cycles planen sowie Evaluierungsmöglichkeiten vorschlagen • Studierende erlernen somit Kompetenzen, um in der Praxis Verbesserungen im Gesundheitswesen zu initiieren und diese nachhaltig implementieren zu können • Studierende diskutieren und interpretieren in interprofessionellen Teams aktuelle Gesundheitsberichte auf nationaler Ebene. Studierende kennen die Vorgehensweise zur Erstellung von Gesundheitsberichten |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Primärversorgung und interprofessionelle Zusammenarbeit |
|------------------------------------|--|
| Titel (englisch) | Primary Health Care and interprofessional collaboration |
| Abkürzung | PHC |
| Lehrveranstaltungstyp | Vorlesung (VO) und Seminar (SE) und Team based learning (TBL) |
| Arbeitsaufwand | 5 ECTS-Punkte (1ECTS-Punkte VO / 2ECTS-Punkte SE / 2 ECTS-Punkte TBL) |
| Semester | 2. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • - Grundlagen zu Primary Health Care - Systeme der sozialen Sicherheit in Österreich - Honorierung und Kodierung in der Primärversorgung - Interprofessionelles Team - Evaluierung der Primärversorgung - Versorgung chronisch kranker Menschen • Versorgungskonzept als Grundlage zur Planung von Primärversorgungseinheiten • |
| Inhaltliche Voraussetzungen | <p>Kenntnisse zu Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens</p> <p>Gute Englischkenntnisse</p> <p>Positive Absolvierung des Moduls „Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung“ wird empfohlen</p> |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • • - • Studierende kennen die wesentlichen Grundsätze zu Primary Health Care und der österreichischen Primärversorgung. • Studierende verstehen wesentliche Grundlagen zur Umsetzung von Primärversorgung in Österreich. • Studierende sind in der Lage ihr Wissen über Primary Health Care bei der Behandlung und Versorgung chronisch kranker und multimorbider Menschen im interdisziplinären Kontext anzuwenden. • Studierende sind in der Lage aktuelle Gesundheitsdaten zu recherchieren und zu interpretieren |
| Sprache | Deutsch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen. |

| Titel | Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung |
|------------------------------------|--|
| Titel (englisch) | Health Systems Research / Health Services Research |
| Abkürzung | HSR |
| Lehrveranstaltungstyp | Vorlesung (VO) und Seminar (SE) |
| Arbeitsaufwand | 5 ECTS-Punkte (2 ECTS-Punkte VO / 3 ECTS-Punkte SE) |
| Semester | 3. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • • Grundlagen der Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung • Versorgungsforschung in Österreich und Deutschland • Themengebiete und Methoden der Versorgungsforschung • Das österreichische Gesundheitssystem • Spezielle Aspekte der Versorgungsforschung |
| Inhaltliche Voraussetzungen | Kenntnisse zu Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten Gute Englischkenntnisse |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • • Studierende erwerben Grundkenntnisse zur Versorgungsforschung und lernen aktuelle Projekte dazu kennen. • Studierende erwerben Kenntnisse über Themengebiete und Methoden der Versorgungsforschung. • Studierende sind in der Lage Indikatoren zu internationalen Gesundheitssystemen zu recherchieren. • Studierende sind in der Lage erlernte (quantitative/ qualitative) Methoden der Versorgungsforschung in einem Studierendenprojekt anzuwenden und zu berichten. • Studierende sind in der Lage das österreichische Gesundheitssystem zu verstehen und Patient*innen bestmöglich durch das System zu navigieren. |
| Sprache | Deutsch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen. |

| Titel | Pädagogik und Didaktik für Health Care Professionals |
|---|---|
| Titel (englisch) | Pedagogy and didactics for health professions |
| Abkürzung | PDH |
| Lehrveranstaltungstyp | Kurs (KU): Lehr- und Lern-Labor |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 5 ECTS-Punkte |
| Semester | 3. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Pädagogik mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung • Einführung in die Rahmenbedingungen zu Ausbildungen im Gesundheitswesen (Bologna Reform, Interdisziplinarität) • • Lehr- und Lernstrategien • Didaktische Modelle • Didaktische Methoden mit Schwerpunkt auf Simulation und Blended Learning |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | Gute Englischkenntnisse |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende können im Kontext beruflicher Bildung verwendete Begriffe definieren und relevante pädagogisch-didaktische Kompetenzen für das Handeln als Lehrende identifizieren • Studierende sind in der Lage, exemplarisch Lehrinhalte für den Bereich Gesundheit zu konzipieren • Studierende kennen aktuelle Modelle und Theorien im Zusammenhang mit edukativem Handeln im Bereich Gesundheit und Pflege • Studierende können adäquat didaktische Methoden im Rahmen von Blended Learning einsetzen • • Studierende sind in der Lage, eine interprofessionelle (modularisierte) Weiterbildung zu konzipieren |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

(3) Empfohlenes freies Wahlfach

| Titel | Lesen wissenschaftlicher Literatur |
|------------------------------------|--|
| <i>Titel (englisch)</i> | Reading Scientific Literature |
| <i>Abkürzung</i> | RSL |
| <i>Lehrveranstaltungstyp</i> | Seminar (SE) |
| <i>Arbeitsaufwand</i> | 5 ECTS-Punkte |
| <i>Semester</i> | 1.Semester |
| <i>Teilnahmevoraussetzungen</i> | Zulassung zum Masterstudium Interprofessionelle Gesundheitswissenschaften |
| <i>Häufigkeit des Angebots</i> | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten |
| <i>Inhalte</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichen wissenschaftlicher Schriften • Aufbau und Gliederung wissenschaftlicher Artikel • Intensive Auseinandersetzung mit dem Lesen von Forschungsartikeln • Vertiefung der Grundlagen zu quantitativer und qualitativer Forschung |
| <i>Inhaltliche Voraussetzungen</i> | Gute Englischkenntnisse |
| <i>Qualifikationsziele</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende kennen das wissenschaftliche Forschungsvokabular • Studierende setzen sich intensiv und kritisch mit dem Lesen, Verstehen sowie dem Aufbau wissenschaftlicher Artikel auseinander • Sie erwerben ein Verständnis für wichtige Inhalte eines Forschungsartikels und lernen unterschiedliche Tools zum Verständnis von Forschungsartikeln kennen |
| <i>Sprache</i> | Deutsch |
| <i>Prüfungsmodus</i> | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen. |

Anhang I: Äquivalenzrichtlinie

(3) Version 01 / Version 02

Die Lehrveranstaltungsprüfungen über die

- VO „Statistik“ (2 ECTS) und
- SE „Statistik“ (3 ECTS)

entsprechen der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2022/23

- SE „Statistik“ (5 ECTS)

(4) Version 01 und 02 / Version 03

Die Lehrveranstaltungsprüfungen über die

- VO „Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung 2“ (1,5 ECTS)

entsprechen der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2024/25

- VO „Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung 2“ (2 ECTS)

Die Lehrveranstaltungsprüfungen über das

- SE „Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung 2“ (3,5 ECTS)

entsprechen der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2024/25

- SE „Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung 2“ (5 ECTS)

Die Lehrveranstaltungsprüfungen über das

- CAP „Interprofessionelles Capstone Projekt 1“ (5 ECTS)

entsprechen der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2024/25

- CAP „Interprofessionelles Capstone Projekt 1“ (3 ECTS)

Anhang II Richtlinie Virtuelle Lehre

Inhaltsverzeichnis

- [1 Wichtige Hinweise zu diesem Dokument](#)
- [2 Präambel](#)
- [3 Begriffsdefinitionen](#)
 - [3.1 Virtuelle Synchroner Lehre](#)
 - [3.2 Hybride Lehre](#)
 - [3.3 Virtuell asynchrone betreute Lehre](#)
 - [3.4 Virtuell asynchrone unbetreute Lehre](#)
- [4 Varianten zur Realisierung virtueller Lehre](#)
 - [4.1 Virtuelle Anreicherung von Präsenzlehre](#)
 - [4.2 Hybride Lehre](#)
 - [4.3 Virtuelle synchrone Lehre](#)
 - [4.3.1 Virtuelle synchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter \(z.B. Vorlesungen\)](#)
 - [4.3.2 Virtuelle synchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter](#)
 - [4.4 Virtuelle asynchrone Lehre](#)
 - [4.4.1 Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanenten Prüfungscharakter \(z.B. Vorlesungen\)](#)
 - [4.4.2 Virtuelle asynchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter](#)
- [5 Überprüfung und Fristenlauf](#)
 - [5.1 Überprüfung](#)
 - [5.2 Zeitlauf](#)
 - [5.2.1 Anfrage an die Modul-/Trackkoordinator*innen, ob Änderungen von Lehrformaten bei Lerneinheiten gewünscht werden:](#)
 - [5.2.2 Rückmeldung der Modul-/Trackkoordinator*innen an die OE-SM](#)
 - [5.2.3 Prüfung der formalen und qualitativen Anforderungen](#)
 - [5.2.4 Informationsweitergabe an Modul-/Trackkoordinator*innen und Curricularkommission sowie Beginn der Planung](#)

Präambel

Die Medizinische Universität Graz hat es sich schon seit Etablierung der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin im Jahr 2002 zum Ziel gesetzt, Blended Learning als Kombination von Präsenzlehre und virtueller Lehr-/Lerninhalte zur optimalen Lernzielerreichung für die Studierenden anzuwenden.

Nach 20 Jahren der Erprobung und Umsetzung, in der eine solide Basis an digitalen Lehr-/Lernangeboten geschaffen werden konnte, ist es - auch aufgrund des pandemiebedingten Entwicklungsschubs - unerlässlich, diese - teilweise neu geschaffenen Möglichkeiten - an der Med Uni Graz zu verankern, um damit virtuelle Lehre in seiner Vielschichtigkeit nutzen zu können.

Diese Richtlinie definiert die Rahmenbedingungen und Kriterien für die Realisierung virtueller Lehre mit der Bereitstellung von entsprechenden Unterlagen in digitaler Form.

Es wird dabei zwischen Größenordnungen von Änderungen unterschieden:

a) Virtualisierung von Lehrveranstaltungen, die eine curriculare Änderung bedeuten:

Änderungen von Lehrveranstaltungstypen, Hinzufügen oder Entfernen von einer solch großen Anzahl von Terminen, dass es zu einer ECTS-Punkte-Veränderung kommt sowie inhaltliche Änderungen (Änderungen, die im gültigen Curriculum abgebildete inhaltliche Schwerpunkte verschieben/verändern würden).

b) Virtualisierung von ausgewählten Lehrveranstaltungsinhalten oder -einheiten. Kommt es zu einer unverhältnismäßig großen Anzahl von Änderungen von Präsenz zu virtuell asynchron, wird dies bei der Studienkoordination Pflegewissenschaft und der*dem Lehrenden hinterfragt und nur dann geändert, wenn dies didaktisch und inhaltlich gut begründbar ist.

Im Sinne der Qualitätssicherung von virtueller Lehre an der Med Uni Graz durchlaufen Änderungen beider Kategorien einen Überprüfungsprozess, der unter Punkt 4 dargelegt wird. Handelt es sich um curriculare Änderungen sind diese in weiterer Folge durch die zuständige Curricularkommission zu beschließen.

Diese Richtlinie wurde in enger Anlehnung an die Ergebnisse, Erkenntnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz „Empfehlungen der Hochschulkonferenz - Digitales Lehren, Lernen und Prüfen am Hochschulen“ (Dez. 2021) sowie den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Klassifikation der (virtuellen Lehre)“ (Jun. 2021) vom Forum neue Medien Austria erstellt.

Begriffsdefinitionen

Gemäß Abbildung 1 werden grundsätzlich folgende Arten der virtuellen Lehre unterschieden:

- Virtuelle Synchrone Lehre
- Hybride Lehre
- Virtuell asynchrone betreute Lehre
- Virtuell asynchrone unbetreute Lehre

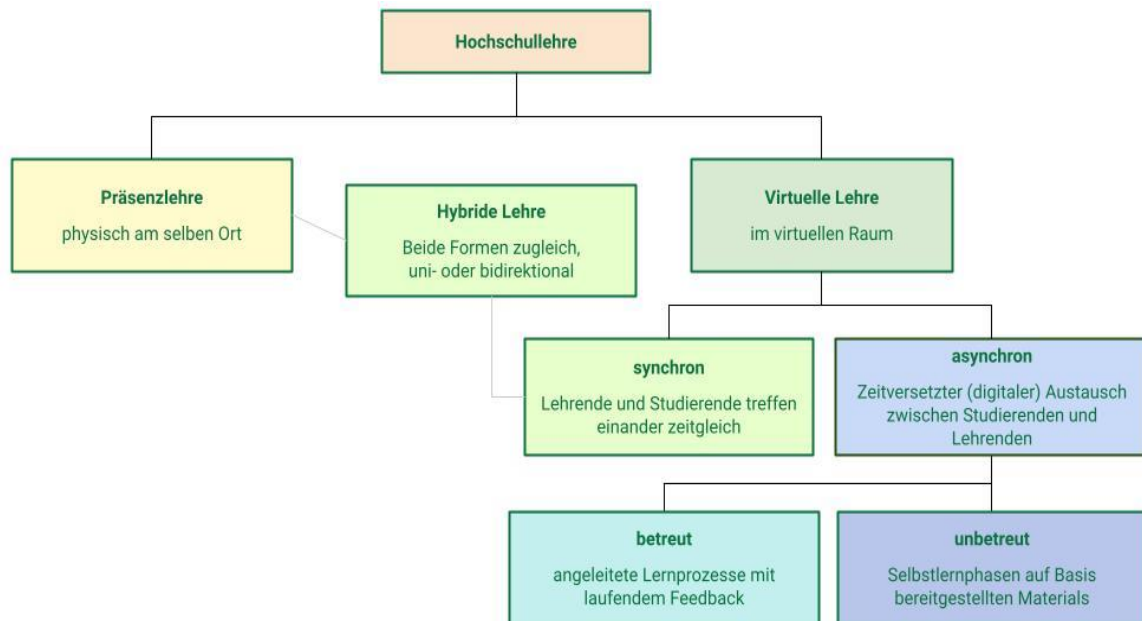


Abbildung 1: Klassifikation der (virtuellen Lehre) - Fallmann I et al.: „Quantifizierung von virtueller Lehre an österreichischen Hochschulen“, Whitepaper CC BY, Forum neue Medien Austria, <URL: <https://www.fnma.at/medien/fnma-publikationen>> (Jun. 2021) sowie auch im Ergebnis der Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz „Empfehlungen der Hochschulkonferenz - Digitales Lehren, Lernen und Prüfen am Hochschulen“ (Dez. 2021).

Virtuelle Synchroner Lehre

Bei der Abhaltung von virtuell synchroner Lehre befinden sich Studierende und Lehrende im selben Zeitfenster, jedoch nicht am selben Ort. Ein typisches Beispiel für virtuelle synchrone Lehre ist die Abhaltung mittels Videokonferenz.

Hybride Lehre

Bei der Abhaltung von virtuell synchroner Lehre befinden sich Studierende und Lehrende im selben Zeitfenster, Studierende jedoch nur teilweise am selben Ort wie die/der Lehrende. Ein typisches Beispiel von hybrider Lehre ist die Verwendung des VITAL Livestreaming Systems, dass in den Hörsälen am MEDCAMPUS zur Verfügung steht. Es gestattet den Vortrag im Hörsaal live über das Portal VITAL Studierenden, die sich an anderen Ort befinden zugänglich zu machen, inklusive einer Interaktionsmöglichkeit via Chat.

Virtuell asynchrone betreute Lehre

Virtuell asynchrone betreute Lehre bedeutet, dass Lehrende und Studierende sich weder im selben Zeitfenster befinden noch am selben Ort. Dennoch gibt es für Studierende eine definierte, zeitversetzte Interaktionsmöglichkeit mit den Lehrenden, um Fragen zu stellen (zB per E-Mail).

Virtuell asynchrone betreute Lehre hat an der Med Uni Graz bereits eine lange Tradition und wird schon seit dem Jahr 2006 erfolgreich praktiziert. Die Umsetzung wird technisch durch eine MEDonline / Moodle Schnittstelle (MOMOS) unterstützt, Studierende bekommen hierbei elektronische „Pflichtaufgaben“ welche in einem bestimmten Zeitraum erfüllt werden müssen. Gleichzeitig haben Studierende die Möglichkeit die Lehrenden bei Fragen zu kontaktieren.

Virtuell asynchrone unbetreute Lehre

Bei virtuell asynchroner unbetreuter Lehre handelt es sich um Selbstlernphasen auf Basis von bereitgestelltem Material, bei denen keinerlei Unterstützung vonseiten der Lehrenden bzw. Interaktion zur Begleitung des Lernprozesses vorgesehen ist. Daher kann diese Form nicht als Lehrleistung gezählt werden.

Varianten zur Realisierung virtueller Lehre

Virtuelle Anreicherung von Präsenzlehre

Charakteristika: Präsenzunterricht der durch digitale Inhalte, die den Studierenden zur Verfügung gestellt werden, angereichert wird. Derartige Inhalte können der Vor- und Nachbereitung, zur Prüfungsvorbereitung sowie der über den Präsenzunterricht hinausgehenden Beschäftigung mit den Inhalten dienen.

Qualitative Anforderungen: Es wird empfohlen, für diese Unterlagen die hierfür von der Med Uni Graz bereitgestellten Plattformen (VMC/Moodle, Microlearning/KnowledgeFox, VITAL-Server) zu verwenden. Allfällige externe Inhalte sollen im VMC/Moodle verlinkt werden.

Formale Anforderungen: Unterlageneinreichung über die Stabsstelle Lehre mit Medien für die hierfür von der Med Uni Graz bereitgestellten Plattformen (VMC/Moodle, Microlearning/KnowledgeFox, VITAL-Server). Alternativ bietet die Stabsstelle auch Schulungen für Lehrende an, sodass Unterlagen auch selbst in VMC/Moodle und Microlearning/KnowledgeFox eingestellt werden können.

Hybride Lehre

Charakteristika: Bei der Abhaltung von hybrider Lehre sind Studierende und Lehrende zeitgleich bei jeder Lehrveranstaltung, Studierende jedoch nicht alle am selben Ort wie die Lehrenden. Im typischen Fall halten die Lehrenden eine Vorlesung in einem Hörsaal, wobei sich ein Teil der Studierenden in diesem Hörsaal aufhält, ein anderer Teil dagegen zur gleichen Zeit (synchron) die Lehrveranstaltung über das Internet an einem beliebigen anderen Ort verfolgen kann.

Qualitative Anforderungen: Für die hybride Lehre wird das VITAL Livestreaming System verwendet, das in den Hörsälen am MED CAMPUS zur Verfügung steht. Es gestattet, den Vortrag im Hörsaal live über das Portal VITAL Studierenden, die sich an einem anderen Ort befinden, zugänglich zu machen.

Bei der Abhaltung von hybriden Lehrveranstaltungen ist für eine Interaktionsmöglichkeit auch mit den Studierenden, welche sich nicht im Hörsaal befinden, Sorge zu tragen. Dies kann etwa durch Verwendung des VITAL Livestreaming Systems mit integriertem Chatkanal, welches in den Hörsälen am MEDCAMPUS verfügbar ist, umgesetzt werden.

Formale Anforderungen: Lehrende können in Abstimmung mit der*dem Modulkoordinator*in entscheiden, ob sie ihre Lehrveranstaltungstermine auf eine Hybrid-Abhaltung umstellen. Die rechtzeitige Koordination mit der Studienkoordination Pflegewissenschaft ist erforderlich (siehe Pkt. 0).

Studierende sind vor Beginn des Semesters über diese Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt im Kommentarfeld der betroffenen Termine in der Form: „hybrid; Link: <https://vital.medunigraz.at/#/livestreams>“.

Virtuelle synchrone Lehre

Virtuelle synchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter (z.B. Vorlesungen)

Charakteristika: Bei der Abhaltung von virtueller synchroner Lehre sind Studierende und Lehrende zeitgleich bei der Lehrveranstaltung, jedoch nicht am gleichen Ort.

Qualitative Anforderungen: Die Lehrenden verwenden das von der Med Uni Graz bereitgestellte System Cisco WebEx als Videokonferenz-Werkzeug. Alternativ kann auch das in den Hörsälen am MEDCAMPUS verfügbare Livestreaming System verwendet werden. Dies ist nur sinnvoll, wenn die Liveübertragung zusätzlich auch noch hochqualitativ aufgezeichnet werden soll. Um den Studierenden die Lehrinhalte nachhaltig zur Verfügung zu stellen, wird eine zusätzliche Aufzeichnung des Livestreams ausdrücklich empfohlen.

Voraussetzung ist die Interaktionsmöglichkeit mit den Studierenden, zumindest via Chat oder - vor allem bei kleineren Gruppen - durch unmittelbare mündliche Kommunikation.

Formale Anforderungen: Lehrende können in Abstimmung mit der Studienkoordination Pflegewissenschaft entscheiden, ob sie ihre Lehrveranstaltungstermine als virtuelle synchrone Lehre abhalten.

Studierende sind vor Beginn des Semesters über diese Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt in MEDonline in der folgenden Form. Ereignis: Abhaltung fix, Ort: virtuell, Kommentar zum Termin: Webinar (optional mit konkretem Link - ansonsten ist der Link von den Lehrenden rechtzeitig vorab an die Studierenden per E-Mail zu senden).

Virtuelle synchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter

Charakteristika: Lehrende und Studierende sind zeitgleich bei der Lehrveranstaltung, jedoch nicht am gleichen Ort. Virtuelle synchrone Abhaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind insbesondere für den Lehrveranstaltungstyp Seminar und ggf. Seminar/Übung geeignet. Für Übungen ist das Format nur anwendbar, wenn keine haptischen Fertigkeiten vermittelt werden.

Qualitative Anforderungen: Die Lehrenden verwenden das von der Med Uni Graz bereitgestellte System Cisco WebEx als Videokonferenz-Werkzeug. Voraussetzung ist die Interaktionsmöglichkeit mit den Studierenden, zumindest via Chat oder der Verwendung von einem interaktiven Werkzeug (zB Mentimeter). Vor allem bei kleineren Gruppen durch unmittelbare mündliche Kommunikation. Weiters ist entsprechend dem immanentem Prüfungscharakter darauf zu achten, dass die Studierenden kontinuierlich per Kamera Video Präsenz zeigen, dass das von den Lehrenden überprüft werden kann und dass die Studierenden aktiv teilnehmen. Grundsätzlich gelten Studierende, die mittels Videokonferenz teilnehmen, als persönlich anwesend, solange sie über eine audio-visuelle Verbindung für die Lehrenden sichtbar kommunikationsbereit sind.

Formale Anforderungen: Lehrende können in Abstimmung mit der Studienkoordination Pflegewissenschaft entscheiden, ob sie ihre Lehrveranstaltungstermine virtuell synchron abhalten.

Studierende sind vor Beginn des Semesters über die Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt in MEDonline in der folgenden Form. Ereignis: Abhaltung fix, Ort: virtuell, Kommentar zum Termin: Webinar (optional mit konkretem Link - ansonsten ist der Link von den Lehrenden rechtzeitig vorab an die Studierenden per E-Mail zu senden).

Virtuelle asynchrone Lehre

Wenn das Format der virtuell asynchronen Lehre mit oder ohne immanentem Prüfungscharakter gewählt ist, sind die zugehörigen digitalen Lernobjekte (insbesondere Lehrveranstaltungsaufzeichnungen) jedenfalls bis zum Ende der Lehrveranstaltung und allen folgenden Prüfungsterminen zur Verfügung zu stellen.

Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanenten Prüfungscharakter (z.B. Vorlesungen)

Charakteristika: Virtuelle asynchrone Lehre bedeutet, dass Lehrende und Studierende weder zeitgleich bei der Lehrveranstaltung sind, noch am selben Ort. Dennoch gibt es für Studierende eine definierte, zeitversetzte Interaktionsmöglichkeit mit den Lehrenden, um Fragen stellen zu können (z.B. per E-Mail oder über ein Forum).

Qualitative Anforderungen: Die virtuelle Lerneinheit muss im Virtuellen Medizinischen Campus (VMC)/Moodle explizit als „virtuell“ gekennzeichnet sein. Die virtuelle Lerneinheit muss im VMC/Moodle mit dem gleichen Titel hinterlegt werden wie in MEDonline, die dazugehörigen Lernunterlagen müssen auch dementsprechend benannt werden.

Die zuständige Lehrperson und ihre digitale Erreichbarkeit müssen ausgewiesen sein. Hierfür werden die Daten aus der MEDonline-Visitenkarte herangezogen.

Die digitale Erreichbarkeit (per E-Mail, Ask-your-teacher-Einheiten, moderierte Diskussionsforen, etc.) der zuständigen Lehrperson muss zur Beantwortung etwaiger Fragen von Studierenden während der Laufzeiten der digitalen asynchronen Lehre (in der Regel innerhalb der Lehrveranstaltungs--Laufzeiten) gewährleistet sein.

Die virtuellen Lernunterlagen müssen einen Umfang haben, der ihre Bearbeitung im Rahmen der virtuellen Lerneinheit zugewiesenen Zeit ermöglicht.

Die Lehrenden und Fachverantwortlichen haben idR einmal pro Semester, aber mindestens einmal pro Studienjahr, die Aktualität der digitalen Unterlagen zu prüfen und ggf. für eine Aktualisierung zu sorgen.

Die virtuellen Lernunterlagen müssen dazu geeignet sein, Wissen zu vermitteln und über interaktive Aufgabenstellungen eine Selbstüberprüfung des Wissens durch die Studierenden zu ermöglichen. Jede virtuelle asynchrone Lerneinheit muss somit zumindest ein Lernobjekt zur Wissensvermittlung und ein Lernobjekt zur Wissensüberprüfung enthalten.

Folgende Lernobjekt-Typen sind zur *Wissensvermittlung* geeignet:

- eLecture (Folien kombiniert mit einer erklärenden Audiodatei) zusammen mit den zugehörigen Folien als Handout, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos)
- Lehrveranstaltungs-Aufzeichnungen mit dem von der Med Uni Graz in den Hörsälen am MEDCAMPUS bereitgestellten professionellen Aufzeichnungssystem in Kombination mit den zugehörigen Folien als Handout, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos).
- Skriptum, vorzugsweise angereichert mit grafischen Elementen, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos).
- PowerPoint-Präsentationen oä. mit einem für das Verständnis der Inhalte ausreichend ausformulierten Text, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos).

Zur *Wissensüberprüfung* sind Lernobjekt-Typen geeignet, die eine digitale Interaktion der Studierenden mit dem Lernobjekt erlauben. Dazu stehen folgende Werkzeuge bereit:

- Lernobjekttyp „Lektion“ oder Lernobjekttyp „Test“: Beides ist im VMC/Moodle angelegt und entspricht funktionell den WBTs (Web-based Trainings). Inhaltlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die Lernkarten müssen in einer didaktisch sinnvollen Reihenfolge angeordnet sein.
 - Zu jeder richtigen und falschen Antwortoption ist eine erläuternde Erklärung bereit zu stellen.
- Lernobjekttyp „Microlearning-Kurs“: Dieser Lernobjekttyp ist in Microlearning/KnowledgeFox angelegt. Inhaltlich gelten die gleichen Anforderungen wie für die Lernobjekttypen Lektion und Test in VMC/Moodle. Der Microlearning-Kurs muss im VMC/Moodle verlinkt sein.
- Lernobjekttyp „Amboss Quiz“: die Med Uni Graz hat für die Plattform Amboss eine Campus Lizenz. Solange diese aktiv ist besteht auch die Möglichkeit Quizze aus dieser Plattform zu wählen. Das entsprechende Quiz / die entsprechende Seite muss aber in VMC/Moodle verlinkt sein.

Die Absolvierung der Lernobjekte erfolgt bei asynchroner virtueller Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter durch die Studierenden freiwillig.

Formale Anforderungen: Asynchrone virtuelle Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter müssen vorab von den Lehrenden mit der Studienkoordination Pflegewissenschaft abgestimmt werden.

Die Erfüllung der qualitativen Anforderungen wird durch die Stabsstelle Lehre mit Medien überprüft. Die Freigabe zur virtuellen asynchronen Abhaltung erfolgt durch die*den zuständige*n Vizerektor*in.

Im Falle der Freigabe startet die virtuelle asynchrone Einheit mit Beginn des folgenden Studienjahres und bleibt zumindest für die Dauer des folgenden Studienjahres bestehen. Wenn keine sachlichen oder organisatorischen Gründe dagegensprechen und von Seiten der Lehrenden keine Änderung gewünscht wird, verlängert sich die Freigabe automatisch jeweils um ein weiteres Studienjahr.

Studierende sind vor Beginn des Semesters über die Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt in MEDonline in der folgenden Form. Ereignis: CBT-Abhaltung, Ort: virtuell.

Virtuelle asynchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter

Charakteristika: Virtuelle asynchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter bedeutet, dass Lehrende und Studierende weder zeitgleich bei der Lehrveranstaltung sind, noch am selben Ort. Auf Grund des

immanenten Prüfungscharakters eignet sich das Format insbesondere für Seminare, Seminare/Übungen und, sofern keine haptischen Inhalte vermittelt werden, auch für Übungen.

Im Gegensatz zur virtuellen asynchronen Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter ist jedoch die Absolvierung der Lernobjekte für die Studierenden verpflichtend. Die Auswertung der Wissensabfragen muss manuell durch den*die Lehrende*n erfolgen und zB nach MEDonline von den Lehrenden übertragen werden.

Weiterhin gibt es für Studierende eine definierte, zeitversetzte Interaktionsmöglichkeit mit den Lehrenden, um Fragen stellen zu können (z.B. per E-Mail oder über ein Forum).

Qualitative Anforderungen: Inhaltlich gilt sinngemäß das gleiche wie unter 2.2.1 „Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter“ angeführt.

Formale Anforderungen: Es gelten die gleichen Anforderungen wie unter 2.2.1 „Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter“ angeführt.

Überprüfung und Fristenlauf

Überprüfung

Grundsätzlich werden alle Lerneinheiten, welche von Präsenz in ein virtuelles Format (hybrid, virtuell synchron oder virtuell asynchron) oder von einem virtuellen Format in ein anderes gewandelt werden einer fachlichen, formalen und qualitativen Prüfung unterzogen.

Die Beurteilung der Eignung obliegt der*dem Lehrenden, der Studienkoordination Pflegewissenschaft sowie der Institutsleitung.

Die jeweils zuständige Curricularkommission bekommt die Liste mit den zur Umsetzung gelangten Lerneinheiten sofern gegeben pro Semester, aber jedenfalls pro Studienjahr zur Information.

Zeitlauf

Für die Virtualisierung von Lerneinheiten (hybrid, virtuell synchron oder virtuell asynchron) oder ein Zurückgehen auf Präsenzlehre ist folgender Zeitlauf einzuhalten:

Anfrage an die Lehrenden, ob Änderungen von Lehrformaten bei Lerneinheiten gewünscht werden:

Zeitlauf:

- Anfang Juni (mit Rückmeldung bis Ende Juli) für das nächste Wintersemester
- Anfang Jänner (mit Rückmeldung bis Ende Jänner) für das nächste Sommersemester

Wer: durch Studienkoordination Pflegewissenschaft

Rückmeldung der Lehrenden an die Studienkoordination Pflegewissenschaft

Was:

Pro Lerneinheit, die geändert werden soll, sind folgende Angaben, wie hier beispielhaft dargestellt, notwendig:

| Titel Lerneinheit | LV Typ | Dauer oder Anz. Unterrichtseinheiten | Lehrende* |
|-----------------------|--|--|--------------------------------|
| Einführung in den VMC | VO / SE / Ue <i>Bei VU: VO oder Ue getrennt angeben</i> <i>Bei SU: Se oder Ue getrennt angeben</i> | 10.00 - 11.30 <i>oder 2</i> Unterrichtseinheiten | DI Dr. Herwig Rehatschek |

Angabe der geplanten und der bisherigen Variante:

Aktuelle Abhaltung: Präsenz Hybrid Virtuell Synchron Virtuell Asynchron

Neue Abhaltung: Präsenz Hybrid Virtuell Synchron Virtuell Asynchron

Prüfung der formalen und qualitativen Anforderungen

Wer: Studienkoordination Pflegewissenschaft, Institutsleitung Pflegewissenschaft

Informationsweitergabe an Lehrende und Curricularkommission sowie Beginn der Planung

Wer: Studienkoordination Pflegewissenschaft

Was: Information in Bezug auf das Ergebnis der Anforderungsprüfung

Wann: Anfang September (WS) / Anfang Februar (SS)

192. Curriculum: Curriculum für das Masterstudium Pflegewissenschaft: Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Akos HEINEMANN, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 08.05.2024 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Pflegewissenschaft vom 16.04.2024 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:



CURRICULUM

Masterstudium
Pflegewissenschaft
Studienkennzahl:
UO 066 331



Mitteilungsblatt vom 15.05.2024 Stj 2023/2024, 33. Stk. RN192

Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-Being

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.

UID: ATU57511179. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT443800000000049510, BIC: RZSTAT2G

Beschluss- und Änderungshistorie

| Version | Datum des Beschlusses ¹ | Datum der Genehmigung ² | Kurzbeschreibung der Änderungen | Datum des Inkrafttretens |
|---------|------------------------------------|------------------------------------|--|--------------------------|
| 01 | 20.04.2015 | 06.05.2015 | Neueinrichtung | 1.10.2015 |
| 02 | 30.05.2016 | 22.06.2016 | Beschluss- und Änderungshistorie Modul Statistik: Änderung LV-Typ Äquivalenzrichtlinie | 1.10.2016 |
| 03 | 10.4.2019 | 22.05.2019 | Abstimmung der Modulhalte, Aufnahme neuer Module und Ausschluss überholter Module | 1.10.2019 |
| 04 | 07.06.2021 | 23.06.2021 | Überarbeitung layout Überarbeitung gendergerechte Sprache Korrektur Beherrschung der englischen Sprache: von level C1 auf B2 Modul Verbesserung der Pflegepraxis: Teilnahmevoraussetzung: Streichung von positive Absolvierung der Module auf Absolvierung der Module | 1.10.2021 |
| 05 | 01.06.2022 | 22.06.2022 | Richtlinie virtuelle Lehre Redaktionelle Änderungen | 1.10.2022 |
| 06 | 16.04.2024 | 08.05.2024 | Erhöhung der ECTS für EBP 2 von 5 auf 7 ECTS Kürzung der ECTS von LSP von 5 auf 3 ECTS geringfügige inhaltliche Adaptierungen geringfügige sprachliche Adaptierungen | 1.10.2024 |

¹ Beschluss durch die Curricularkommission für Pflegewissenschaft

² Genehmigung des Senates

© Curricularkommission Pflegewissenschaft, Medizinische Universität Graz

| | |
|---|----|
| Einleitung | 5 |
| Qualifikationsziele..... | 5 |
| Potenzielle Berufsfelder/Tätigkeitsbereiche..... | 6 |
| Studiendauer | 6 |
| Zulassung..... | 7 |
| Akademischer Grad | 7 |
| Zuteilung von ECTS-Punkten..... | 7 |
| Aufbau und Gliederung des Studiums..... | 7 |
| Aufbau des Studiums | 7 |
| Lehrveranstaltungstypen | 8 |
| Lehr- und Lernmethoden..... | 8 |
| Modulübersicht..... | 9 |
| Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen..... | 10 |
| Wahlpflichtmodule | 10 |
| Freie Wahlfächer | 10 |
| Unterrichtssprache | 10 |
| Prüfungsordnung | 10 |
| Lehrveranstaltungsprüfungen..... | 10 |
| Module..... | 11 |
| Masterarbeit | 11 |
| Abschluss und Gesamtbeurteilung..... | 12 |
| In-Kraft-Treten des Curriculums..... | 12 |
| Anhang I: Modulbeschreibungen..... | 13 |
| I. Pflichtmodule | 13 |
| Anhang II: Äquivalenzrichtlinie | 35 |
| Version 01 / Version 02 | 35 |
| Version 01 bis 05 / Version 06..... | 35 |

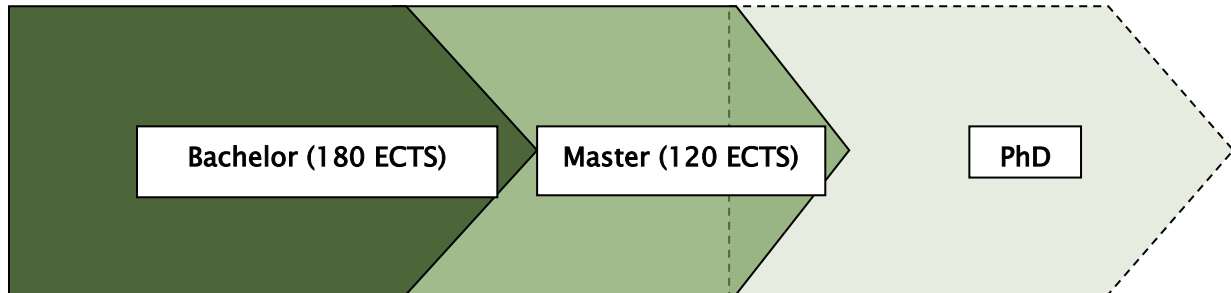
© Curricularkommission Pflegewissenschaft, Medizinische Universität Graz

Version 02 / Version 0336

Allgemeines

Einleitung

Das Masterstudium Pflegewissenschaft ist nach dem mehrstufigen Modell des Bologna-Prozesses strukturiert.



Das Masterstudium Pflegewissenschaft folgt mit seinen Schwerpunkten Forschung, evidenzbasierte Praxis und Verbreitung/Umsetzung von Forschungsergebnissen den Bildungszielen der Medizinischen Universität Graz. Das Studium ermöglicht den Studierenden eine intensive Auseinandersetzung mit der (Pflege-)Wissenschaft; es werden wissenschaftliche Kenntnisse und Forschungsmethoden sowie die Möglichkeiten/Vorgehensweisen für die Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die (Pflege-) Praxis vermittelt.

Das Studium ist im Sinne des Österreichischen Hochschulrechts (BM: WF, 2013)³ den medizinischen Studien zuzuordnen.

Qualifikationsziele

Studierende des Masterstudiums Pflegewissenschaft werden dazu befähigt, (aktuelle) Forschungsergebnisse zu recherchieren, kritisch zu bewerten, für die tägliche Praxis aufzubereiten und zu kommunizieren, um sie in die pflegerische Praxis zu implementieren und die daraus resultierenden Ergebnisse zu evaluieren.

Sie erkennen Probleme in der Praxis, können Veränderungen/Verbesserungen initiieren, diese im Sinne von „*best practice*“ durchführen und in diesem Prozess eine führende Rolle einnehmen.

3

http://wissenschaft.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/wissenschaft/publikationen/dokumentation_hochschulrecht.pdf, Zugriff 16.03.2014.

Sie können an Forschungsprojekten mitwirken und statistische sowie inhaltliche Analysen durchführen.

Sie können Einzelne/Teams bei der Anwendung von evidenzbasiertem Wissen anleiten und unterstützen, mit dem Ziel qualitativ hochwertige Pflege/Versorgung von Einzelnen, Gruppen und Populationen zu planen und durchzuführen.

Sie können Outcome Messungen durchführen und evidenzbasierte Produkte und Empfehlungen erstellen.

Es werden Fähigkeiten erlernt und vermittelt, die als Grundlage für ein lebenslanges Lernen dienen.

Soziale Kompetenzen werden durch regelmäßige Gruppenarbeiten mit wechselnden Mitgliedern sowie mit nationalen und internationalen Studierenden/Lehrenden gefördert, die Diskussionsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Umgang mit Gruppenprozessen, selbständige Urteilsbildung und die Fähigkeit zur Argumentation werden erlernt und vertieft. Über die fachlichen Qualifikationen hinaus sollen auch weitergehende Kompetenzen erreicht werden, die für ein breites Berufsspektrum/Berufsfelder dienlich sind, wie beispielsweise Kommunikations- und Teamfähigkeit, Umgang mit Medien (Datenbanken, Internet etc.) und interkultureller Austausch sowie eigenverantwortliches Lernen und Selbstmanagement als Basis für lebenslanges Lernen.

Potenzielle Berufsfelder/Tätigkeitsbereiche

Das Studium befähigt die Absolvent*innen in den Gebieten Forschung und/oder evidenzbasierte Praxis und Beratung tätig zu werden.

Mögliche Tätigkeitsbereiche:

- Gesundheits- und Sozialwesen, Krankenhäuser, Rehabilitationszentren, Pflegeeinrichtungen, Sozialzentren, extramuraler Bereich
- Gesundheits- und pflegewissenschaftliche öffentliche oder private Forschungseinrichtungen
- Politische Beratungstätigkeit für den Bereich Gesundheit und Pflege
- Wirtschaftsunternehmen, z.B. Versicherungen
- Spezifische Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich Gesundheit und Pflege
- Fachhochschulen und Universitäten

Studiendauer

Das Masterstudium Pflegewissenschaft umfasst vier Semester mit insgesamt 120 ECTS-Punkten.

Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft ist nach Maßgabe des § 64 Abs 3 UG idgF:

- der Abschluss eines Bachelorstudiums der Pflege(-wissenschaft) im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten,

oder

- der Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.

Akademischer Grad

An die Absolvent*innen des Masterstudiums Pflegewissenschaft wird der akademische Grad „*Master of Science*“, abgekürzt „*MSc*“, verliehen.

Zuteilung von ECTS-Punkten

Zur internationalen Vergleichbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung sowie die Selbststudienzeit inkludieren. Es werden 60 ECTS-Punkte pro Studienjahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Dies bedeutet, 1 ECTS-Punkt steht für 25 Echtstunden an Arbeitspensum (*SIT = Student Investment Time*). Es gilt zu berücksichtigen, dass es individuelle Unterschiede geben kann entsprechend des jeweiligen Arbeitsstils bzw. der Erfahrungen und Kompetenzen der einzelnen Studierenden.

Aufbau und Gliederung des Studiums

Aufbau des Studiums

Das Masterstudium Pflegewissenschaft ist modular strukturiert.

Die zu absolvierenden 120 ECTS-Punkte setzen sich wie folgt zusammen:

- 65 ECTS Pflichtlehrveranstaltungen

© Curricularkommission Pflegewissenschaft, Medizinische Universität Graz

- 10 ECTS Wahlpflichtmodule
- 15 ECTS freie Wahlfächer
- 30 ECTS Masterarbeit (inkl. WK „Kolloquium zur Masterarbeit“)

Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt.

Seminare (SE) sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die der Reflexion und/oder Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen, es besteht Anwesenheitspflicht.

Wissenschaftliches Konversatorium (WK) ist eine begleitende Lehrveranstaltung zur Masterarbeit und dient dem Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden. Es handelt sich dabei um eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter.

Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht.

Lehr- und Lernmethoden

Lehr-, Lern- und Beurteilungsstrategien entsprechen im Masterstudium Pflegewissenschaft den Prinzipien der Erwachsenenbildung. Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass die Studierenden bereits vorhandenes Wissen und Erfahrungen in den Bildungsprozess einbringen. Dies bedeutet auch, dass auf den Kenntnissen und Fähigkeiten aus dem ersten Universitätsstudium (Bachelor) aufgebaut wird.

Die aktive Mitwirkung ist die Voraussetzung für das Gelingen des Lehr- und Lernprozesses und wird von den Lehrenden gefordert und gefördert. Schwerpunkt der theoretischen Komponenten sind daher interaktive Methoden, die in großer Bandbreite eingesetzt werden.

Darüber hinaus werden auch neue Methoden - wie eLearning bzw. Blended learning - eingesetzt.

Das jeweilige aktuelle Modulbuch wird zeitnah in Moodle zur Verfügung gestellt.

Modulübersicht

| Titel | Art | ECTS |
|---|---------|------|
| 1. Semester | | |
| Evidenzbasierte Praxis 1 | VO + SE | 5 |
| Forschungsmethoden und Techniken 1 | VO + SE | 5 |
| Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 1 | VO + SE | 5 |
| Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren | SE | 3 |
| Literaturrecherche | SE | 2 |
| Philosophie | VO + SE | 5 |
| <i>Freie Wahlfächer</i> | | 5 |
| 2. Semester | | |
| Evidenzbasierte Praxis 2 | VO + SE | 7 |
| Forschungsmethoden und Techniken 2 | VO + SE | 5 |
| Führung in der (Pflege-)Praxis | VO + SE | 3 |
| Statistik | SE | 5 |
| <i>Wahlpflichtmodul: Epidemiologie</i> | VO + SE | 5 |
| <i>Wahlpflichtmodul: Qualitative Forschung</i> | VO + SE | 5 |
| <i>Freie Wahlfächer</i> | | 5 |
| 3. Semester | | |
| Forschungsmethoden und Techniken 3 | SE | 5 |
| Verbesserung der Pflegepraxis | SE | 5 |
| Analyseverfahren | SE | 5 |
| Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 2 | SE | 5 |
| <i>Wahlpflichtmodul: Gesundheitskompetenz</i> | VO + SE | 5 |
| <i>Wahlpflichtmodul: Fragebogenentwicklung</i> | VO + SE | 5 |
| <i>Freie Wahlfächer</i> | | 5 |
| 4. Semester | | |
| Kolloquium zur Masterarbeit | WK | 2 |
| Masterarbeit | | 28 |

Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen

Die Voraussetzungen für den Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen sind den Modulbeschreibungen (Anhang I) zu entnehmen.

Wahlpflichtmodule

Im Masterstudium Pflegewissenschaft sind zwei Wahlpflichtmodule im Ausmaß von jeweils 5 ECTS-Punkten im Rahmen des Angebotes zu absolvieren.

Zusätzlich zu den im Curriculum bereits definierten Wahlpflichtmodulen können Vorschläge für weitere Wahlpflichtmodule eingebracht werden, welche nach Genehmigung durch die Curricularkommission absolviert werden können.

Freie Wahlfächer

Während der gesamten Dauer des Masterstudiums Pflegewissenschaft sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden.

Studienwerber*innen, die nicht das Bachelorstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz absolviert haben, wird die Absolvierung der folgenden Lehrveranstaltungen als freie Wahlfächer im 1. Semester dringend empfohlen:

- SE Lesen und Verstehen von Forschung 3 ECTS
- SE Einführung in die Statistik 2 ECTS

Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch und/oder Englisch.

Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache zumindest auf Niveau B2 werden vorausgesetzt.

Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Vorlesungen erfolgt die Beurteilung durch eine Lehrveranstaltungsprüfung in Form eines einzigen mündlichen oder schriftlichen Prüfungsakts nach Abschluss der Lehrveranstaltung.

Der positive Erfolg von Vorlesungsprüfungen ist mit „*sehr gut*“ (1), „*gut*“ (2), „*befriedigend*“ (3) oder „*genügend*“ (4); der negative Erfolg mit „*nicht genügend*“ (5) zu beurteilen.

Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Für eine positive Absolvierung ist die verpflichtende 80%ige Teilnahme und die regelmäßige Mitarbeit mit selbstständigen, schriftlichen/mündlichen Beiträgen der Studierenden notwendig. Eine Präsentation, Seminararbeit sowie Zwischen- und/oder Abschlussprüfungen können als weitere Grundlage für die Beurteilung herangezogen werden. Sollte die Anwesenheit unter den geforderten 80% liegen, so kann unter Umständen, in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleitung eine dem Umfang der Fehlzeiten angemessene Hausarbeit verfasst werden. Andernfalls muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Die positive Absolvierung von Seminaren ist mit „*sehr gut*“ (1), „*gut*“ (2), „*befriedigend*“ (3) oder „*genügend*“ (4); die negative Absolvierung mit „*nicht genügend*“ (5) zu beurteilen.

Wissenschaftliche Konversatorien sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Für eine positive Absolvierung ist die verpflichtende 80%ige Teilnahme und die regelmäßige Mitarbeit mit selbstständigen, schriftlichen/mündlichen Beiträgen der Studierenden notwendig. Sollte die Anwesenheit unter den geforderten 80% liegen, so kann unter Umständen in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleitung eine dem Umfang der Fehlzeiten angemessene Hausarbeit verfasst werden. Andernfalls muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Die positive Absolvierung von Wissenschaftlichen Konversatorien ist mit „*mit Erfolg teilgenommen*“; die negative Absolvierung mit „*ohne Erfolg teilgenommen*“ zu beurteilen.

Module

Ein Modul wird positiv abgeschlossen durch die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind.

Die Beurteilung der einzelnen Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS-Punkten gewichtete Notendurchschnitt herangezogen wird.

Masterarbeit

Die Studierenden haben eine eigenständige schriftliche Masterarbeit zu verfassen. Die Ausarbeitung erfolgt im letzten Studiensemester. Masterarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar bearbeiten zu können. Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Pflichtmodule zu entnehmen. Es hat einen engen Bezug zu pflegewissenschaftlichen Fragestellungen aufzuweisen. Die

© Curricularkommission Pflegewissenschaft, Medizinische Universität Graz

Studierenden haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit selbst vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen zu wählen.

Der Umfang der Masterarbeit sollte nicht mehr als 60 Seiten betragen.

Der positive Erfolg der Masterarbeit ist mit „*sehr gut*“ (1), „*gut*“ (2), „*befriedigend*“ (3) oder „*genügend*“ (4); der negative Erfolg mit „*nicht genügend*“ (5) zu beurteilen.

Detaillierte Bestimmungen betreffend der Verfassung von Masterarbeiten sind der „*Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit*“ idgF zu entnehmen.

Abschluss und Gesamtbeurteilung

Mit der positiven Beurteilung aller Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule, der freien Wahlfächer und der Masterarbeit wird das Masterstudium abgeschlossen.

Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Module ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „*bestanden*“ zu lauten, wenn jedes Modul positiv beurteilt wurde.

Die Gesamtbeurteilung hat „*mit Auszeichnung bestanden*“ zu lauten, wenn in keinem Modul eine schlechtere Beurteilung als „*gut*“ und in mindestens der Hälfte der Module die Beurteilung „*sehr gut*“ erteilt wurde.

Die freien Wahlfächer werden für die Ermittlung der Gesamtbeurteilung nicht berücksichtigt.

An die Absolvent*innen des Masterstudiums Pflegewissenschaft wird der akademische Grad „*Master of Science*“, abgekürzt „*MSc*“, verliehen.

In-Kraft-Treten des Curriculums

Das Curriculum tritt ab 01. Oktober 2024 in Kraft.

Anhang I: Modulbeschreibungen

I. Pflichtmodule

| Titel | Evidenzbasierte Praxis 1 |
|---|--|
| Titel (englisch) | Evidence Based Practice 1 |
| Abkürzung | EBP 1 |
| Art | Vorlesung und Seminar |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 1,5 ECTS Vorlesung / 3,5 ECTS Seminar |
| Semester | 1. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der evidenzbasierten Praxis u. a.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ EBP in der Praxis, externe versus interne Evidenz ▪ EBP-Methode ▪ Evidenzhierarchien ▪ PIKE Forschungsfragen und entsprechende Studiendesigns ▪ Effektschätzer und Effektstärken ▪ Tools zur Bewertung von Studien (u.a. ROB II) • Evidenzbasierte Entscheidungsfindung (inklusive <i>Decision Making</i> und <i>Decision Aids</i>) • Verstehen und kritisches Bewerten von Primärstudien <ul style="list-style-type: none"> ▪ RCTs ▪ Diagnostestudien ▪ |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | <ul style="list-style-type: none"> • Gute Englischkenntnisse • Statistische Grundlagen • Umfangreiche Kenntnisse in der Nutzung von Literaturdatenbanken |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erkennen Pflegeprobleme in der Pflegepraxis • Studierende können Strategien anwenden, um Lösungen für Praxisprobleme zu finden • Studierende können erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten einsetzen, um Entscheidungen im Sinne einer evidenzbasierten Praxis zu fällen • Studierende sind in der Lage, verschiedene Primärstudien kritisch zu bewerten und Effektmaße zu verstehen |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |

Prüfungsmodus

Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

| Titel | Forschungsmethoden und Techniken 1 |
|---|--|
| Titel (englisch) | Research Methods and Techniques 1 |
| Abkürzung | RMT 1 |
| Art | Vorlesung und Seminar |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 1 ECTS Vorlesung / 4 ECTS Seminar |
| Semester | 1. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung von Forschungsdesigns (qualitative und/oder quantitative und/oder mixed-method Forschung) • Vertiefung der einzelnen Stufen des Forschungsprozesses (u.a.: Sampling, Datenerhebung) |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung • Gute Englischkenntnisse • Statistische Grundlagen |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse zu den Stufen des Forschungsprozesses und Forschungsdesigns • Studierende sind in der Lage, die unterschiedlichen Phasen des Forschungsprozesses und Forschungsdesigns kritisch zu hinterfragen |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 1 |
|---|---|
| Titel (englisch) | Dissemination and Transfer of Research 1 |
| Abkürzung | DTR 1 |
| Art | Vorlesung und Seminar |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 1 ECTS Vorlesung / 4 ECTS Seminar |
| Semester | 1. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Einführung und theoretische Grundlagen der Forschungsimplementierung/Research Transfer (Modelle, Theorien) • Einführung in „Barriers“ und „Facilitators“ im Rahmen der Forschungsimplementierung • Aufbereitung von Forschungsergebnissen für die Praxis • |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | <ul style="list-style-type: none"> • Gute Englischkenntnisse |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben grundlegende Kenntnisse zu Forschungsimplementierung und verwandte Themen • Studierende kennen „Barriers“ und „Facilitators“ im Rahmen der Forschungsimplementierung • Studierenden kennen Theorien, Modelle und Frameworks zu Forschungsimplementierung und Research Transfer |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren |
|---|---|
| Titel (englisch) | Scientific Writing and Presentation |
| Abkürzung | SWP |
| Art | Seminar |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 3 ECTS |
| Semester | 1. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliches Schreiben • Zitation insbesondere der Umgang mit elektronischen Zitiersystemen • Konstruktives Feedback • Umgang mit Software des maschinellen Lernens, insbesondere der Text- und Bildgenerierung sowie der Literatursuche • Erstellen von Tabellen und Abbildungen für wissenschaftliche Publikationen • • |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | <ul style="list-style-type: none"> • Gute Englischkenntnisse • |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftliche Texte zu verfassen und zu beurteilen und konstruktives Feedback zu geben • Software des maschinellen Lernens kann adäquat im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen eingesetzt werden • Chancen und Nutzen von KI (z.B. ChatGPT ua.) • |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Literaturrecherche |
|---|---|
| Titel (englisch) | Literature Search |
| Abkürzung | LS |
| Art | Seminar |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 2 ECTS |
| Semester | 1. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Vertiefung zur (internationalen) Datenbankrecherche • Internetrecherche • Zitation • Einsatz von Literaturverwaltungsprogrammen • Umgang mit Software des maschinellen Lernens, insbesondere der Text- und Bildgenerierung sowie der Literatursuche |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse zu Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung • Gute Englischkenntnisse |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende kennen unterschiedliche wissenschaftliche Datenbanken • Studierende erwerben Kenntnisse, die für eine wissenschaftliche Literatursuche notwendig sind • Studierende sind in der Lage eine strukturierte Literatursuche (Datenbanken/Internet) durchzuführen, zu dokumentieren und in einem elektronischen Zitiersystem zu verwalten • Software des maschinellen Lernens kann adäquat im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen eingesetzt werden • Studierende können unterschiedliche Zitierweisen anwenden • Studierende können Literatur verwalten |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Philosophie |
|---|--|
| Titel (englisch) | Philosophy |
| Abkürzung | PHI |
| Art | Vorlesung und Seminar |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 2 ECTS Vorlesung / 3 ECTS Seminar |
| Semester | 1. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Wissen und Wissenschaftlichkeit • Philosophie und Wissenschaft • Phänomenologie • Hermeneutik • Pflege als wissenschaftliche Disziplin |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | Gute Englischkenntnisse |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende kennen die philosophischen Hintergründe und Perspektiven von Wissenschaft und Theorie • Studierende sind in der Lage, Pflege als Philosophie, Wissenschaft und Kunstfertigkeit zu erkennen und zu beschreiben |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Evidenzbasierte Praxis 2 |
|---|---|
| Titel (englisch) | Evidence Based Practice 2 |
| Abkürzung | EBP 2 |
| Art | Vorlesung und Seminar |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 2 ECTS Vorlesung / 5 ECTS Seminar |
| Semester | 2. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft • Positive Absolvierung des Moduls EBP 1 |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übersicht zu quantitativen und qualitativen Evidenzsynthesen ▪ Erstellung von Systematischen und Scoping Reviews ▪ Bewerten von Evidenzsynthesen ▪ Verstehen, Interpretieren und Erstellen von Metaanalysen und Forest Plots ▪ Entwicklung und Bewertung von evidenzbasierten Leitlinien ▪ Evidenz- und Empfehlungsgradierung mit GRADE ▪ Software zur Erstellung von Metaanalysen und Evidenzprofilen |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | <ul style="list-style-type: none"> • Gute Englischkenntnisse • Statistische Grundlagen • Kenntnisse in der Nutzung von Literaturlatenbanken • Kenntnisse des Moduls EBP 1 |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende kennen verschiedene Arten qualitativer und quantitativer Evidenzsynthesen sowie deren Anwendungsbereiche • Studierende können Systematische Reviews und Scoping Reviews verstehen, bewerten und nutzen • Studierende haben Kenntnisse und Fähigkeiten in der Erstellung von Scoping Reviews, Systematischen Reviews und Forrest Plots • Studierende können Ergebnisse von Systematischen Reviews aufbereiten und kommunizieren • Studierende können evidenzbasierte Leitlinien bewerten und kennen die Schritte der Leitlinienentwicklung inklusive der Empfehlungsgradierung mit GRADE |

| | |
|----------------------|---|
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Forschungsmethoden und Techniken 2 |
|---|--|
| Titel (englisch) | Research Methods and Techniques 2 |
| Abkürzung | RMT2 |
| Art | Vorlesung und Seminar |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 1 ECTS Vorlesung / 4 ECTS Seminar |
| Semester | 2. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft • Positive Absolvierung des Moduls RMT 1 |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Gütekriterien in qualitativen und quantitativen Studien (psychometrische Eigenschaften) • Kennenlernen eines <i>Reporting Tools</i> zur Bewertung der Qualität und Transparenz in der Forschung |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse zu Forschungsmethoden und Techniken • Gute Englischkenntnisse • Statistikenkenntnisse |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse zu Gütekriterien in der qualitativen und quantitativen Forschung (psychometrische Eigenschaften) und ausgewählten Forschungsdesigns und kennen das COSMIN Tool zur Bewertung der Qualität und Transparenz in der Forschung. • Studierende sind in der Lage, Gütekriterien in qualitativen und quantitativen Studien (psychometrische Eigenschaften) sowie ausgewählte Forschungsdesigns (mittels entsprechendem <i>Reporting Tool</i>) zu bewerten und kritisch zu hinterfragen |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Führung in der (Pflege-)Praxis |
|---|---|
| Titel (englisch) | Leadership in Nursing Practice |
| Abkürzung | LSP |
| Art | Vorlesung und Seminar |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 1 ECTS Vorlesung / 2 ECTS Seminar |
| Semester | 2. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten. |
| Inhalte | <p>Theorien und Grundlagen zu <i>leadership</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führungsrolle in der Pflegepraxis • Empowerment • <i>Nurse empowerment</i> <ul style="list-style-type: none"> • Förderliche und hinderliche Faktoren • Psychologisches Empowerment • Strukturelles Empowerment |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | <ul style="list-style-type: none"> • Gute Englischkenntnisse • Positive Absolvierung des Moduls DTR 1 |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierenden kennen unterschiedliche Konzepte und Theorien von Leadership und deren Bedeutung für die Praxis • Studierende verstehen das Konzept <i>Empowerment</i> und können Strategien zur Steigerung des <i>Empowerments</i> von PatientInnen und/oder Pflegepersonen anwenden • Studierende kennen Strategien um <i>Empowerment</i> zu messen bzw. zu evaluieren |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Statistik |
|---|---|
| <i>Titel (englisch)</i> | Statistics |
| <i>Abkürzung</i> | STA |
| <i>Art</i> | Seminar |
| <i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i> | 5 ECTS |
| <i>Semester</i> | 2. Semester |
| <i>Teilnahmevoraussetzungen</i> | Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft |
| <i>Häufigkeit des Angebots</i> | Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten. |
| <i>Inhalte</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Deskriptive Statistik Bivariate Datenanalyse Induktive Statistik Regressionsanalyse SPSS |
| <i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i> | Grundkenntnisse der Statistik |
| <i>Qualifikationsziele</i> | Studierende sind in der Lage, die grundsätzlichen Statistiken und Analysen zu verstehen und zu interpretieren, so dass sie in der Lage sind, Forschungsartikel/-berichte zu verstehen und zu bewerten |
| <i>Sprache</i> | Deutsch und/oder Englisch |
| <i>Prüfungsmodus</i> | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Forschungsmethoden und Techniken 3 |
|---|--|
| Titel (englisch) | Research Methods and Techniques 3 |
| Abkürzung | RMT 3 |
| Art | Seminar |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 5 ECTS |
| Semester | 3. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Schreiben eines Peer Reviews • Einführung in die Forschungsethik • Verfassen und Einreichen eines Ethikantrags • Verfassen eines Forschungsantrags |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | <ul style="list-style-type: none"> • Positive Absolvierung der Module RMT 1 und RMT 2 • Gute Englischkenntnisse • Statistikkenntnisse |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten über Peer Reviewing, Ethikanträgen, sowie Forschungsanträge für wissenschaftliche Arbeiten • Studierende sind in der Lage, ein Peer Review durch zu führen, einen Ethikantrag zu stellen sowie einen Forschungsantrag für eine ausgewählte Fördereinrichtung zu verfassen. • Studierende kennen nationale und internationale Fördereinrichtungen sowie entsprechende aktuelle Ausschreibungen/Calls. |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Analyseverfahren |
|---|---|
| <i>Titel (englisch)</i> | Analytical Methods |
| <i>Abkürzung</i> | AM |
| <i>Art</i> | Seminar |
| <i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i> | 5 ECTS |
| <i>Semester</i> | 3. Semester |
| <i>Teilnahmevoraussetzungen</i> | Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft Positive Absolvierung der Module Statistik |
| <i>Häufigkeit des Angebots</i> | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| <i>Inhalte</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von SPSS/Excel • Auswertung und Interpretation quantitativer Daten • Erstellung von Tabellen/Grafiken mit unterschiedlichen Programmen (z.B. Excel, Word, Powerpoint, SPSS) |
| <i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Gute Englischkenntnisse • Grundkenntnisse in SPSS und Microsoft Office • Statistische Grundkenntnisse • |
| <i>Qualifikationsziele</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse im Auswerten von quantitativen Daten • Studierende sind in der Lage SPSS sowie EXCEL zur quantitativen Datenanalyse anzuwenden • Studierende können Forschungsergebnisse in ihren unterschiedlichen Darstellungsformen interpretieren |
| <i>Sprache</i> | Deutsch und/oder Englisch |
| <i>Prüfungsmodus</i> | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 2 |
|---|---|
| Titel (englisch) | Dissemination and Transfer of Research 2 |
| Abkürzung | DTR2 |
| Art | Seminar |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 5 ECTS |
| Semester | 3. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft • Positive Absolvierung des Moduls DTR 1 |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von verschiedenen Modellen/tools für die Implementierung von Forschungsergebnissen/Evidenz in die Praxis • Evaluierung von Implementierungen • |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | Gute Englischkenntnisse, Kenntnisse aus dem Modul LSP erwünscht |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind der Lage Implementierungen, Wissenstransfer und Änderungen zu evaluieren und geeignete Messinstrumente auszuwählen • Studierende sind in der Lage, ein umfassendes Projekt zu entwickeln, in dem auch die Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Modulen DTR 1 und LSP genutzt und angewandt werden |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Verbesserung der Pflegepraxis |
|---|---|
| Titel (englisch) | Improving Nursing Practice |
| Abkürzung | INP |
| Art | Seminar/ <i>capstone learning</i> |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 5 ECTS |
| Semester | 3. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft • positive Absolvierung der Module EBP 1, EBP 2, RMT 1, RMT 2, DTR 1, STA, LSP. • Die Teilnahme der Module DTR 2, RMT 3 und AM wird empfohlen. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Pflegeprobleme identifizieren • Entwicklung eines Projektes zur Lösung eines Praxisproblems • Zusammenführung aller relevanten Lehr- und Lerninhalte der Module des Masterstudiums • Finden, Beurteilen und Erstellen von wissenschaftlich fundierten Gesundheitsinformationen für die Pflegepraxis |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | <ul style="list-style-type: none"> • Gute Englischkenntnisse • Statistische Grundlagen • Umfassende Kenntnisse/Fertigkeiten in der Nutzung von Literaturdatenbanken + Internet |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erkennen Probleme in der Pflegepraxis • Studierende können Ergebnisse der Forschung für die Praxis nutzbar machen, um so zur Lösung von Praxisproblemen und zur Verbesserung der Praxis beizutragen • Studierende können erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zusammenführen, nutzen und anwenden und zu einem Outcome (z.B. Produkt für die Praxis) zusammenführen |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Kolloquium zur Masterarbeit |
|---|---|
| Titel (englisch) | Masterthesis Tutorial |
| Abkürzung | MT |
| Art | WK |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 2 ECTS |
| Semester | 4. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft • Positive Absolvierung aller Pflichtmodule im Masterstudium Pflegewissenschaft |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Formulierung der Forschungsfrage(n) für die Masterarbeit inkl. Wahl der Methode • Erstellung der Suchstrategien für Literaturrecherchen • Festlegung der Inhalte und der Struktur der Masterarbeit • Vertiefung pflegewissenschaftlicher Grundlagen • Datenerhebung/-analyse • Reflektion über eigene Kenntnisse/Fähigkeiten/Fertigkeiten für die Erstellung einer Masterarbeit • Präsentationen der einzelnen Schritte der Masterarbeit • Wissenschaftlicher Diskurs über Themen der einzelnen Masterarbeiten |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | <ul style="list-style-type: none"> • Gute Englischkenntnisse • Umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten der Literaturrecherche |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind in der Lage, konkrete Forschungsfragen zu formulieren und die entsprechende Methode zu wählen • Studierenden können Suchstrategien für umfangreiche Recherchen bzw. der Datenerhebung in verschiedenen adäquaten Datenbanken und im Internet entwickeln • Studierende sind in der Lage, Ergebnisse aus den Recherchen zu bewerten/analysieren und angemessen zu nutzen |

© Curricularkommission Pflegewissenschaft, Medizinische Universität Graz

| | |
|----------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind in der Lage, den inhaltlichen und strukturellen „roten Faden“ ihrer Masterarbeit zu erstellen • Studierende sind in der Lage, pflegewissenschaftliche Kenntnisse für die Masterarbeit zu nutzen • Studierende sind in der Lage, über ihre Kenntnisse zu reflektieren und sich fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen • Studierende können in der Gruppe wissenschaftlich diskutieren und konstruktive Kritik üben |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

Wahlpflichtmodule

| Titel | Epidemiologie |
|---|---|
| <i>Titel (englisch)</i> | Epidemiology |
| <i>Abkürzung</i> | EPI |
| <i>Art</i> | Vorlesung und Seminar |
| <i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i> | 1,5 ECTS Vorlesung / 3,5 ECTS Seminar |
| <i>Semester</i> | 2. Semester |
| <i>Teilnahmevoraussetzungen</i> | Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft |
| <i>Häufigkeit des Angebots</i> | Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten. |
| <i>Inhalte</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Hintergrund und Geschichte der Epidemiologie • Ereignismaße und Altersstandardisierung dieser • Verhältnismaße • Verzerrung, Confounding, Intermediärvariablen, Effektmodifikation • Kausalität • Studiendesigns in der Epidemiologie • Planung und Bewertung epidemiologischer Studien • Screeninguntersuchungen • Sozial- und Genderepidemiologie |
| <i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse zu Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung • Gute Englischkenntnisse • Statistische Grundlagen |
| <i>Qualifikationsziele</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben Grundkenntnisse der Epidemiologie • Studierende sind in der Lage, epidemiologische Studien zu interpretieren und kritisch zu bewerten |
| <i>Sprache</i> | Deutsch und/oder Englisch |
| <i>Prüfungsmodus</i> | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Qualitative Forschung |
|---|--|
| Titel (englisch) | Qualitative Research |
| Abkürzung | QR |
| Art | Vorlesung und Seminar |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 1 ECTS Vorlesung / 4 ECTS Seminar |
| Semester | 2. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung qualitativer Forschungsmethoden • Gütekriterien qualitativer Forschung • Bewertung qualitativer Forschung • Datenerhebung (z. B. Interviews, Fokus Gruppen) • Qualitative Auswertung von Interviews (z. B. mittels qualitativer Inhaltsanalyse) • Methoden der Darstellung qualitativer Ergebnisse |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | <ul style="list-style-type: none"> • Gute Englischkenntnisse |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende haben vertiefte Kenntnisse qualitativer Forschungsdesigns • Studierende können qualitative Studien kritisch bewerten und hinsichtlich ihrer Güte einschätzen • Studierende kennen Methoden und sind in der Lage eine qualitative Datenerhebung durchzuführen • Studierende können qualitative Daten auswerten |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Gesundheitskompetenz |
|---|---|
| Titel (englisch) | Health Literacy |
| Abkürzung | HL |
| Art | Vorlesung und Seminar |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 1 ECTS Vorlesung / 4 ECTS Seminar |
| Semester | 3. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen zum Konzept <i>Health Literacy</i> • Beratungskonzepte und Beratungspraxis in der Pflege • Bedeutung der <i>Health Literacy</i> für Österreich • Forschungsaktivitäten zur Messung und Stärkung der <i>Health Literacy</i> • Neue Entwicklungen in Bezug auf <i>Health Literacy</i> |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse zu Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung • Gute Englischkenntnisse |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben Grundkenntnisse zum Konzept <i>Health Literacy</i> und zum Beratungsverständnis in der Pflege • Studierende kennen vulnerable Gruppen im Hinblick auf eine verminderte <i>Health Literacy</i> und entsprechende Maßnahmen zur Förderung bzw. Prävention dieser • Studierende kennen verschiedene Instrumente und Tools zur Einschätzung der Gesundheitskompetenz ihrer Patient*innen / Klient*innen / Bewohner*innen in der pflegerischen Praxis. • Studierende lernen Einrichtungen und deren Forschungsprojekte kennen, welche die <i>Health Literacy</i> unterschiedlicher Zielgruppen fördern |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

| Titel | Fragebogenentwicklung |
|---|--|
| Titel (englisch) | Development of questionnaires |
| Abkürzung | DOQ |
| Art | Vorlesung und Seminar |
| Arbeitsaufwand (ECTS) | 2 ECTS Vorlesung / 3 ECTS Seminar |
| Semester | 3. Semester |
| Teilnahmevoraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft • Positiver Abschluss des Moduls Statistik und Analyseverfahren |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten. |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Erhebungsinstrumenten • Übersetzen und kulturelle Anpassung von Erhebungsinstrumenten • Psychometrische Evaluierung von Erhebungsinstrumenten |
| Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse) | <ul style="list-style-type: none"> • Positiver Abschluss der Module RMT 1 und RMT 2, Statistik und Analyseverfahren • Gute Englischkenntnisse |
| Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erwerben Kenntnisse über die Entwicklung, Übersetzung, Adaptierung und psychometrische Überprüfung von Erhebungsinstrumenten • Studierende sind in der Lage, die Entwicklung/ Adaptierung von Erhebungsinstrumenten und deren psychometrischer Überprüfung zu bewerten und kritisch zu hinterfragen |
| Sprache | Deutsch und/oder Englisch |
| Prüfungsmodus | Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen |

Anhang II: Äquivalenzrichtlinie

Version 01 / Version 02

Die Lehrveranstaltungsprüfungen über die

- VO „Statistik“ (1 SSt, 2 ECTS) und
- SE „Statistik“ (2 SSt., 3 ECTS)

entsprechen der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2016

- SE „Statistik“ (3 SSt, 5 ECTS)

Version 01 bis 05 / Version 06

Die Lehrveranstaltungsprüfungen über die

- VO „Evidenzbasierte Praxis 2“ (1,5 ECTS)

entsprechen der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2024/25

- VO „Evidenzbasierte Praxis 2“ (2 ECTS)

Die Lehrveranstaltungsprüfungen über das

- SE „Evidenzbasierte Praxis 2“ (3,5 ECTS)

entsprechen der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2024/25

- SE „Evidenzbasierte Praxis 2“ (5 ECTS)

Die Lehrveranstaltungsprüfungen über das

- SE „Führung in der (Pfleger-)Praxis“ (4 ECTS)

entsprechen der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2024/25

- SE „Führung in der (Pfleger-)Praxis“ (2 ECTS)

Version 02 / Version 03

| Version 02 | | | | | Version 03 | | | | |
|---|-------------|------------|-------------|------------|---|-------------|------------|-------------|------------|
| <i>Titel</i> | <i>Sem.</i> | <i>Art</i> | <i>ECTS</i> | <i>SST</i> | <i>Titel</i> | <i>Sem.</i> | <i>Art</i> | <i>ECTS</i> | <i>SST</i> |
| <i>Pflichtmodule</i> | | | | | | | | | |
| Evidenzbasierte Praxis 1 | 1 | VO | 2 | 1 | Evidenzbasierte Praxis 1 | 1 | VO | 1,5 | 1 |
| Evidenzbasierte Praxis 1 | 1 | SE | 3 | 2 | Evidenzbasierte Praxis 1 | 1 | SE | 3,5 | 2 |
| Forschungsmethoden und Techniken 1 | 1 | VO | 2 | 1 | Forschungsmethoden und Techniken 1 | 1 | VO | 1 | 0,8 |
| Forschungsmethoden und Techniken 1 | 1 | SE | 3 | 2 | Forschungsmethoden und Techniken 1 | 1 | SE | 4 | 2,2 |
| Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 1 | 1 | VO | 2 | 1 | Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 1 | 1 | VO | 1 | 0,8 |
| Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 1 | 1 | SE | 3 | 2 | Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 1 | 1 | SE | 4 | 2,2 |
| Statistik | 1 | SE | 5 | 3 | Statistik | 2 | SE | 5 | 3 |
| Evidenzbasierte Praxis 2 | 2 | VO | 2 | 1 | Evidenzbasierte Praxis 2 | 2 | VO | 2 | 1 |
| Evidenzbasierte Praxis 2 | 2 | SE | 3 | 2 | Evidenzbasierte Praxis 2 | 2 | SE | 5 | 2 |
| Forschungsmethoden und Techniken 2 | 2 | SE | 5 | 3 | Forschungsmethoden und Techniken 2 | 2 | VO | 1 | 0,8 |

| | | | | | | | | | |
|---|---|----|---|---|---|---|----|---|-----|
| | | | | | UND | | + | | |
| | | | | | Forschungsmethoden und Techniken 2 | 2 | SE | 4 | 2,2 |
| Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 2 | 2 | VO | 2 | 1 | Führung in der (Pflege-)Praxis | 2 | VO | 1 | 0,8 |
| Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 2 | 2 | SE | 3 | 2 | Führung in der (Pflege-)Praxis | 2 | SE | 2 | 2,2 |
| Evidenzbasierte Praxis 3 | 3 | SE | 5 | 3 | Forschungsmethoden und Techniken 3 | 3 | SE | 5 | 3 |
| Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren | 3 | SE | 5 | 2 | Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren | 1 | SE | 3 | 1,8 |
| | | | | | UND | | | | |
| | | | | | Literaturrecherche | 1 | SE | 2 | 1,8 |
| Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 3 | 3 | SE | 5 | 3 | Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 2 | 3 | SE | 5 | 3 |
| Wahlpflichtmodule | | | | | | | | | |

| | | | | | | | | | |
|--|---|----|---|---|-----------------------|---|----|-----|-----|
| Epidemiologie | 2 | VO | 2 | 1 | Epidemiologie | 2 | VO | 1,5 | 1 |
| Epidemiologie | 2 | SE | 3 | 2 | Epidemiologie | 2 | SE | 3,5 | 2 |
| Entscheidungsfindungsprozesse | 2 | VO | 2 | 1 | Gesundheitskompetenz | 3 | VO | 1 | 0,8 |
| Entscheidungsfindungsprozesse | 2 | SE | 3 | 2 | Gesundheitskompetenz | 3 | SE | 4 | 2,2 |
| Pflegequalität und Patient*innensicherheit | 2 | VO | 2 | 1 | Fragebogenentwicklung | 3 | VO | 2 | 1 |
| Pflegequalität und Patient*innensicherheit | 2 | SE | 3 | 2 | Fragebogenentwicklung | 3 | SE | 3 | 2 |

193. Widerruf der Leitung von Universitätslehrgängen

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass gemäß Beschluss des Vizerektors für Studium und Lehre ao.Univ.-Prof. Mag. DDr. Erwin Petek vom 14.05.2024 folgende Ernennung zum Leiter eines Universitätslehrgangs widerrufen wurde:

ULG Trainer*in für Personen mit Autismus-Spektrum-Störung

Stellvertretende wissenschaftliche Leitung Ao.Univ.-Prof. Mag. DDr. Erwin Petek

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin

194. Leitung von Universitätslehrgängen

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass gemäß Beschluss des Vizerektors für Studium und Lehre ao.Univ.-Prof. Mag. DDr. Erwin Petek vom 14.05.2024 folgende Person zur Leiterin eines Universitätslehrgangs ernannt wurde:

ULG Trainer*in für Personen mit Autismus-Spektrum-Störung

Stellvertretende wissenschaftliche Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ med Isabel Böge

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin

195. Ausschreibung von Stellen

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

- 1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/offene-stellen>.
- 2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.
- 3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.
- 4) Bewerber*innen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Universitäre*r Fachärztin*Facharzt für Pathologie
Kennung DFI-PATHOL-2024-002769
Diagnostik & Forschungsinstitut für Pathologie
Beschäftigungsausmaß 100%
befristet auf 6 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Diagnostik von Krankheiten durch Untersuchungen von Gewebematerial und Zellmaterial insbesondere histo- und molekularpathologische Befundungen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Befugnis zu selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin*Facharzt für Pathologie
- Erfahrung und Qualifikation in der Forschung (Publikationen, Vortragstätigkeiten, Forschungsk Kooperationen, etc.)
- Durchführung und Abwicklung von klinischen Studien und Forschungsprojekten
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Abgeschlossenes Dr. med. sci. Studium oder PhD Programm
- Erfahrung und wissenschaftliche Kenntnisse in Dermatopathologie und Endokrinpathologie
- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation (internes Karriereprogramm zur*zum Research Professor, Habilitation)

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 69.961,78** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **06. Juni 2024**.

Wissenschaftliche*r Projektmitarbeiter*in (PraeDoc)

Kennung I-SOZEPI-2024-002770
Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie
Beschäftigungsausmaß 75%
befristet auf 2 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitarbeit im Forschungsprojekt (ÖAW Projekt) "Alterssuizid in Österreich: Eine Niedrig- und Hochrisikopopulationsstudie basierend auf verknüpften personenbezogenen Registerdaten"
- Verfassen von zwei wissenschaftlichen Publikationen
- Dissertationsprojekt an der Med Uni Graz (Dr.scient.med.) im Rahmen des Forschungsprojekts möglich

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Diplom-/Masterstudium Humanmedizin, Psychologie oder anderer relevanter Fachgebiete (Soziologie, Epidemiologie, Demographie, Public Health)
- Erfahrung in wissenschaftlichem Arbeiten und Projektmanagement
- Gute Kenntnisse in statistischer Datenanalyse (mit R)
- Deutschkenntnisse (Sprachniveau B1)
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit wie auch zur Arbeit in einem kleinen, engagierten Team
- Qualitätsbewusstsein, Verlässlichkeit und Motivation sich in ein Team einzuarbeiten
- Soziale und kommunikative Kompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 50.103,20**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **06. Juni 2024**.

Wiederholung der Ausschreibung:

Universitäre*r Fachärztin*Facharzt für Thoraxchirurgie
 Kennung KA-TORAX-2024-002792
 Universitätsklinik für Chirurgie
 Klinische Abteilung für Thorax- und hyperbare Chirurgie
 Beschäftigungsausmaß 100%
 befristet auf 6 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Thoraxchirurgie, Onkologie, hyperbare Chirurgie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben
- Selbstständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zu selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin*Facharzt für Thoraxchirurgie
- Erfahrung und Qualifikation in Forschung (Publikationen, Vortragstätigkeiten, wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland etc.)
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Wissenschaftliches Doktoratsstudium
- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation (z.B. internes Karriereprogramm, Habilitation)
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Sozialkompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 115.040,66** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Dies gilt insbesondere für Leitungsfunktionen sowie für wissenschaftliche Stellen. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **06. Juni 2024**.

Wiederholung der Ausschreibung:**Universitäre*r Fachärztin*Facharzt im Sonderfach Innere Medizin und Hämatologie
und internistische Onkologie**

Kennung KA-ONKO-2024-002793

Universitätsklinik für Innere Medizin

Klinische Abteilung für Onkologie

Beschäftigungsausmaß 40%

befristet auf die Dauer der Reduzierung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Onkologie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zu selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin*Facharzt für Hämatologie und internistische Onkologie
- Erfahrung und Qualifikation in Forschung (Publikationen, Vortragstätigkeiten, nationale und internationale Forschungskooperationen, erfolgreiche Drittmittelinwerbung, wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland etc.)
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Abgeschlossenes Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation (internes Karriereprogramm zur*zum Research Professor, Habilitation)
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Sozialkompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 115.040,66** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **06. Juni 2024**.

Lehrstelle Informationstechnologie - Systemtechnik
Kennung O-IT-2024-002772
OE Informationstechnologie und Digitalisierung
Beschäftigungsausmaß 100%
befristet auf die Dauer der Lehrzeit

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Betreuen und Warten von IT-Hard- und Software
- Computer, Peripheriegeräte und Netzwerke aufbauen und installieren
- Konfigurieren und Warten von Betriebssystemen und Anwendungssoftware
- Dokumentationen erstellen
- Anpassen von Programmen sowie automatisieren von Abläufen mit Hilfe von Programmierertools

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- positiver Abschluss Pflichtschulabschluss
- Gute Deutschkenntnisse

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Englischkenntnisse
- Hohe IT-Affinität und die Bereitschaft sich laufend weiterzubilden
- Gewissenhafte, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit sowie Flexibilität
- Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe 1. Lehrjahr nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist eine monatliche Lehrlingsentschädigung (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 942,60** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **06. Juni 2024**.

Teamassistenz
Kennung DFI-PATHOL-2024-002773
Diagnostik & Forschungsinstitut für Pathologie
Beschäftigungsausmaß 100%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Unterstützung des bestehenden Teams Allgemeine Büro- /Officeverwaltung (Korrespondenz, Ablageverwaltung, Telefonbetreuung, Terminkoordination, Postbearbeitung, etc.)
- Dokumentationstätigkeit im administrativen Bereich
- Fakturierung in SAP
- Ansprechpartner*in in organisatorischen und administrativen Belangen
- Organisation und Abwicklung von Veranstaltungen (hausintern, national, international)
- Budgetverwaltung für Veranstaltungen, Sachmittel, Handkassa, etc.

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Zum Dienstantritt der Stelle abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (HLW, HAK, HaSCH)
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Ausgezeichnete Deutschkenntnisse (C1)
- Sehr gute Englischkenntnisse (B2)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- SAP-Kenntnisse
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Lösungsorientierung
- Einfühlungsvermögen
- Organisationsgeschick
- Teamorientierung
- Hohe Belastbarkeit und Flexibilität

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 34.441,40**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **06. Juni 2024**.

Projektkoordinator*in
Kennung FZ-OL-2024-002775
Otto Loewi Forschungszentrum
Beschäftigungsausmaß 50%
befristet auf 1 Jahr mit Option auf Verlängerung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Unterstützung der Projektleiter*innen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
- Beratung und Betreuung der Projektmitarbeiter*innen
- Selbständige Projektkoordination und -abwicklung (inkl. Terminkoordination, Protokollführung, Vor- und Nachbereitung von Meetings, u.Ä.)
- Koordination der Außendarstellung der Projekte (z.B. Betreuung der Website etc.)
- Berichtslegung beim Fördergeber
- Erstellung, Monitoring und Berichtslegung von Kennzahlen zur internen Steuerung und zum externen Reporting
- Budgetäre Planung
- Mitarbeit bei der Konzeption und Erstellung von hoch kompetitiven Projektanträgen
- Unterstützung des*/der Projektleiter*in bei der Einreichung neuer Projekte (z.B. FWF, FFG, EU)

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Diplom/Masterstudium
- Praktische Erfahrung im Ablauf und Projektmanagement von Forschungsprojekten
- Erfahrung im Umgang mit (internationalen) Projektmitarbeiter*innen
- Erfahrung in der Erstellung von Projektdokumentationen sowie Fähigkeit zur selbständigen Korrespondenzführung
- Sehr gute EDV Kenntnisse in den MS-Office-Programmen
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Erfahrung im hochschulischen bzw. universitären Umfeld
- Kenntnisse im Bereich des Projekt- und Qualitätsmanagements
- Eigenständigkeit
- Kommunikative Kompetenz und Teamorientierung
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Sehr gute administrative und organisatorische Fähigkeiten
- Hohe Belastbarkeit
- Flexibilität

Einstufung in die Verwendungsgruppe IVa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 45.726,80**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **06. Juni 2024**.

Sekretär*in

Kennung BVR-KA-2024-002780

Büro des Vizerektors für Klinische Angelegenheiten, Innovation und Nachhaltigkeit

Beschäftigungsausmaß 100%

mit Option auf Reduktion des Beschäftigungsausmaßes

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Die Vizerektorin für Finanzmanagement, Recht und Digitalisierung und der Vizerektor für Klinische Angelegenheiten, Innovation und Nachhaltigkeit besetzen diese Stelle gemeinsam
- Ansprechpartner*in und Unterstützung in organisatorischen und administrativen Belangen Office-Management inkl. Korrespondenz, Terminkoordination, Gästeempfang und -betreuung, Kalenderverwaltung, Postbearbeitung, Organisation von Dienstreisen, etc.
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben
- Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen
- Bestellung und Verwaltung von Büromaterial
- Ablage und Archivierung
- Inventarverwaltung

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (HAK, HaSCH, Lehrabschluss und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung) oder Matura und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- Sehr gute EDV Kenntnisse (MS Office)
- Sehr gute Deutschkenntnisse
- Ausgezeichnete Rechtschreibkenntnisse
- Gute Englischkenntnisse (mindestens B1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Vorausschauende, sorgfältige und verlässliche Arbeitsweise
- Ausgezeichnete kommunikative und soziale Kompetenz
- Flexibilität und Organisationsgeschick
- Hohes Maß an Selbstständigkeit
- Freude an der Bearbeitung vielseitiger Themenstellungen
- Hohe Einsatzbereitschaft/Gestaltungsmotivation
- SAP Kenntnisse

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 34.441,40**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **06. Juni 2024**.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin